J. germ.
129
g

J. germ. 129 ~~g~~

J. germ.
129
g

J. germ. 129 g
Rr

Mittermaier

Versuch

einer

wissenschaftlichen Behandlung

des

deutschen Privatrechts

mit einem

Grundriße zu Vorlesungen.

Von

Dr. C. J. A. Mittermaier,

öffentl. ordentl. Professor der Rechte

in Landshut.

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler.

1815.

27

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verfasser hat bei der Herausgabe dieser Abhandlung nur den Zwek: die Frage zur Sprache zu bringen, ob nicht ein größerer wissenschaftlicher Gewinn entstehen würde, wenn der Vortrag der in Deutschland neben den Rechtsquellen des gemeinen Rechts vorhandenen Rechtsquellen ausgedehnter und umfassender würde; dieser Gewinn scheint vielleicht am besten erhalten werden zu können, wenn der Vortrag des deutschen Privatrechts 1) sich auf mehrere Institute als mit dem Gesichtspunkt des juristisch allgemeinen d. Pr. vereinigt werden können, ausdehnte ohne Rüksicht darauf, an wievielen Orten in Deutschland ein Rechtsinstitut vorkömmt, wenn man 2) bei den Instituten, welche man als allgemein vorträgt, nicht blos einen gewissen Rechtssaz, oder eine gewisse Theorie, welche man sich abstrahirt hat, als die allgemein gültige für ganz Deutschland im Lehrbuche angeben, sondern

vielmehr den Vortrag ausdehnen, und die verschiedenen Rechtsgrundsäze und Theorieen entwikeln würde. Weit entfernt den Werth des bisher vorgetragenen deutschen Privatrechts, oder die trefflichen Arbeiten der Germanisten zu verkennen, ist der Verfasser schon zufrieden, wenn jezt bei dem wieder erwachten Eifer für deutsche Kultur seine Schrift nur dazu beiträgt, den vor 9 Jahren nach Auflösung des deutschen Reichs erstorbenen Streit über das Dasein und die Methode des allgemeinen deutschen Pr. wieder anzuregen. Von der Aufname der hier vorgetragenen Methode soll es abhängen, ob der Verfasser sein nach dem beigedrukten Grundriße ausgearbeitetes Lehrbuch des d. Pr. herausgeben darf.

Landshut am 9. März 1815.

Der Verfasser.

§. I.

Deutsches Recht vor Einführung des römischen Rechts.

Schon vor Einführung des römischen Rechts hatte Deutschland ein originelles aus einheimischen Rechtsquellen hervorgegangenes Recht a). Fehlten der damals geltenden Gesetzgebung auch ein System, Vollständigkeit, und dem größten Theile derselben auch juristische Allgemeinheit, so konnte ihr doch nie der Character historischer Allgemeinheit abgesprochen werden b). Gleichförmige Veranlassungsgründe der Gesetze, gleichförmige Rechtsansichten brachten in den deutschen Staaten eben so gleichförmige Rechtsverhältnisse und Entscheidungsregeln hervor, deren Dasein aus den Sammlungen der Gewohnheiten, aus dem Sachsen= und Schwabenspiegel c), Kaiserrecht ꝛc. aus allgemeinen Reichsgesezen, aus alten Land= und Stadtrechten, aus Urkunden und Sprüchwörtern bewiesen werden kann d). Schwierig möchte es jedoch sein darzuthun, daß alle sonst als deutsch rechtliche aufgeführte Institute und Rechtssäze in allen Theilen Deutschlands ehemals schon vorhanden waren; wir bemerken vielmehr 1) daß viele in den Städten geltende Rechtssäze nie allgemeine Gebräuche des ganzen Landes gewesen sind, 2) daß selbst allgemein bekannte Institute schon im Mittelalter in den verschiedenen Ländern mit bedeutenden Abweichungen vorkamen e). Dabei ist

es merkwürdig, daß schon vor Einführung des römischen Rechts da wo von bloßen Partikularrechten die Rede ist, der Ausdruck: deutsches Recht gebraucht ist f).

a) s. die bekannten Rechtsgeschichten von Struv, Selchow, Walch, Rössig, Heineccius, vorzüglich C. G. Biener de orig. et progr. legum, juriumque germanic. tom. III. 1785—95. K. Fr. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Götting. I. Bd. 1808. II. Bd. 1812. Daß die in Deutschland bekannten Rechtssäze ebenso auch in andern Ländern gelten, und daß man so von einer germanischen Rechtsgeschichte sprechen kann, versuchte ich zu zeigen in meiner Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechts. Landsh. 1812.

b) s. darüber G. Hufeland Beitr. zur Berichtigung und Erweitrg. der posit. Rechtswissensch. 1. Stük. Nr. 1.

c) Merkwürdiger Beitrag über Gültigk. des Sachsenspiegels. s. in J. Chr. F. Meister über die Aufname und fortdauernde Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau 1808. über die Gültigkeit des Schwabenspiegels in Oesterreich, s. Rausch script. rec. austriac. tom III. praef. in Baiern bestimmte Urkunden in Monum. boic. d. a. 1218. Vol. VI. p. 519, dann ibid. Vol. X. p. 22; andere Urkunden bei Krenner über den churpfälz. Reichsvicariatssprengel. §. 32. 33. Krenner über gemischte u. folgende Weibsritterlehen. §. 21. Pfeffel über den ehemal. rechtl. Gebrauch des Schwabensp. in Baiern. München 1764.

d) s. F. H. Mylius de genuino jur. germ. universal. hod. priv. conceptu etc. Lips. 1751. vorz. Reitemeier das gemeine Recht in Deutschland vor der Aufname des röm. R. 1804, über d. Character d. Gesezbücher des Mittelalters. s. v. Savigny Beruf unserer Zeit zur Gesezg. u. Rechtswissenschaft. S. 19. S. 26.

e) Der Streit über das Dasein eines allgemeinen deutschen Rechts wird, wie schon der Verfasser des Aufsazes in den staatswissenschaftl. und juristischen Nachrichten 1799 December S. 610 bemerkt hat, durch die Vergleichung der deutschen Sprache sehr aufgeklärt. So wie manche Wörter ursprünglich ganz local und nur unter näher Zusammenwohnenden im Gebrauche waren, so entstanden auch aus der Autonomie einzelner Landschaften besondere Gewohnheitsrechte. So wie besondere Klassen von Menschen ihre eigene nur unter ihnen gebräuchliche Sprache hatten, z. B. Bergleute, Handwerker rc., so hatten sie auch eigene Gebräuche und Rechte. Locale Bedürfnisse und Veranlassungen brachten auch verschiedene Sprachweisen und auf ähnliche Art verschiedene Rechte

hervor. Ebenso aber wie in den verschiedenen Provinzen doch aus gleichförmigen Gründen eine deutsche Sprache sich bildete, so bildete sich auch auf ähnliche Art ein deutsches Recht. Vielleicht möchte in dem nämlichen Sinne als von jeher eine allgemeine deutsche Sprache existirt hat, auch ein allgemeines deutsches Recht vorhanden gewesen seyn.

k) s. Urkunde von 1317 in Lunig Corp. jur. feudal. tom. I. p. 179. vorz. Urkunde v. 1425 im Urkundenbuch zu der Geschichte der Straubinger Erbfolge. Nr. 23.

§. II.

Einführung der fremden Rechte.

Zu diesem einheimischen Rechte ist durch besondre Schiksale auch das zwar schon früher in Deutschland bekannte a), aber doch nicht allgemein angenommene römische Recht gekommen. Anfangs nur an einigen Orten und in einigen Rechtslehren aufgenommen, oft höchst sonderbar mißverstanden b), verbreitete sich daßselbe immer mehr als die Universitäten zur größern Vollkommenheit und die Doctores Juris in die Gerichtshöfe kamen. Mit der steigenden Kultur, mit den immer sich ausbildenden Verhältnissen des Verkehrs wurde die Anname des römischen Rechts immer mehr ein Bedürfniß. Die Begünstigung der Reichsgeseze und Reichsgerichte erhob es obwohl nur langsam c) zu einem allgemeinen Reichsrechte d). Auch das canonische Recht, welches ohnehin nicht ganz passend ein fremdes Recht genannt werden kann, verband alle Glieder des christlichen Staats nach den Grundsäzen der Hierarchie, gab anfangs Entscheidungsregeln für Rechtsverhältnisse, welche einen Zusammenhang mit der geistlichen Gewalt hatten, allmählig in den Zeiten der geistlichen Uebermacht auch für andere nicht geistliche Rechtslehren, und sezte sich am Ende mit dem ganzen Umfange seiner Aussprüche dem römischen Rechte als ein gemeines Recht an die Seite.

a) Sehr frühe Beweise der Bekanntschaft des röm. Rechts in Baiern liefern Urkunden v. 1147. 1158 bei Lori de orig. et progr. jur. boic. p. 33. Urkunden v. 1166 u. schon 1082 in Monum. boic. Vol. V. p. 161. VII. p. 347. IX. p. 370. Merkwürdig eine Landshuter Urkunde v. 1279, wo bestimmt das Sc. Macedonianum als gültig angeführt wird

b) Ein Beyspiel wie häufig man römische Ausdrüke auf ganz verschiedene Institute anwandte; s. bei Herrgott histor. Habsburg. Vol. III. p. 431 ad a. 1272.

c) Rehberg über den Code Napoleon, und dessen Einführ. in Deutschland. S. 10.

d) Wie langsam, und eigentlich erst am Ende des 16ten Jahrhunderts die Ansicht vom röm. R., daß es das jus commune sei, sich ausbildete, zeigt Spittler Geschichte der Fürstenth. Hannover. I. Thl. S. 272, 347 ꝛc. und Miltner der baier. Gantprozeß (Landsh. 1814) S. 20, 22.

§. III.

Vermischung beider Bestandtheile.

So entstand nun im Laufe der Zeit ein aus einheimischen und fremden Rechtsquellen zusammengeflossenes vermischtes Recht. Das einheimische Recht hatte für sich den Vorzug der Gewohnheit, der Ehrwürdigkeit durch sein Alter, der allgemeinen verbreiteten Kentniß desselben und seines genauen Anpaßens an die einheimischen Verhältnisse. Das fremde Recht dagegen hatte den Vorzug der Neuheit, den Umstand für sich, daß eine eigentlich gelehrte Bildung nur dabei statt fand, daß man auf den neu aufblühenden Universitäten dasselbe studirt hatte, während für die wissenschaftliche Erlernung des einheimischen Rechts nichts geschah. Als nun noch Doctores Juris, gelehrte Beisizer in die Gerichtshöfe kamen, als diese jezt ihre erlernten römischen Rechtskentnisse geltend machten, mußte der Sieg des fremden Rechts über das einheimische wohl bald entschieden sein, um so mehr als die Anhänger des fremden Rechts sich auf ein vollständiges geschriebenes und schon gesammeltes Gesez

berufen konnten, während die Verehrer des einheimischen Rechts höchstens auf Gewohnheiten sich berufen mußten, deren Beweis großen Schwierigkeiten unterlag.

§. IV.

Schwierigkeiten bei der Anwendung.

So entschieden der Sieg des fremden Rechts auch schien, so groß waren doch noch die Schwierigkeiten, welche bei der wirklichen Anwendung und der Vereinigung des fremden Rechts mit dem einheimischen sich erst zeigten. Die von dem fremden Rechte gelieferten Grundsätze waren zu sehr im Widerspruche mit den bisherigen Rechtsansichten, mit den Sitten der Nation, mit allen Verhältnissen, welche auf das Rechtssystem einwirkten. Die Aussprüche des fremden Rechts vertrugen sich nicht mit den häuslichen tief eingewurzelten Verhältnissen der Aeltern und Kinder, mit den Verhältnissen der Ehegatten, mit den strengen Begriffen der Deutschen vom Worthalten, mit den alten für heilig gehaltenen Familienstatuten, mit dem deutschen Erbgutsystem, mit öconomischen, climatischen Verhältnissen der Nation. Manche aus dem römischen mißtrauischen Character oder aus ihrem Justizwesen erklärbaren Grundsäze verloren für uns ihre Bedeutung. Mit dem deutschen Gesamteigenthum waren manche römische Bestimmungen unverträglich, die unbedingte Anwendung römischer Aussprüche drohte dem ganzen bürgerlichen Verkehre und der bisherigen Lebensweise an gewissen Orten ihren Untergang. Ueberall zeigten sich Widersprüche und Verlezungen der alten ehrwürdigen Gewohnheiten a).

a) Wie fühlbar dieser Widerspruch röm. Bestimmungen mit den Verhältnissen des deutschen bürgerlichen Lebens gewesen sein mußte, zeigen viele Beispiele. Da hatte Jemand ein

Testament über sein erworbenes Gut nach alter Sitte gemacht, ohne an die übrigen Vermögenstheile zu denken, und kam ein röm. Doctor und stieß es mit Berufung auf den Saz: nemo pro parte testatus etc. um; da mußte ein Deutscher, dem das Wort über alles ging, den Saz sich demonstriren lassen, daß ein einfaches pactum keine Klage gebe; drückend mußte einer deutschen Bürgersfrau es vorkommen, wenn sie nach römischen Dotalsysteme von dem Erwerbe während der Ehe nichts geniessen sollte; so drohte in Handels- und Seestädten dem ganzen bürgerl. Verkehre der Untergang, wenn man die strengen römischen Grundsäze der Rei Vindicatio einführen wollte, so erklärte gewiß jeder, welchem ein alter Wein legirt war, und welchem der Erbe nun mit Berufung auf L. 11. D. de tritic. vino oleo legat. einen einjährigen Wein gab, sich gegen das neue Recht 2c.

§. V.

Hervorbildung des deutschen Rechts aus der Vermischung.

Bei diesen Umständen war es begreiflich, daß auch nach Einführung des fremden Rechts das einheimische seinen Werth nicht völlig verlor. I. Bei Rechtsverhältnissen die das fremde Recht gar nicht kannte, mußten ohnehin die einheimischen Bestimmungen beibehalten werden, aber II. auch bei andern, für welche man im röm. Rechte umfassende Entscheidungen hatte, erhielt sich noch häufig das deutsche Recht. Es bildete sich nämlich bald in den deutschen Reichsgebieten (meistens auf die nämliche Weise, weil die nämlichen Gründe wirkten) bei der Anwendung fremder Rechtsaussprüche der Saz: daß man dies oder jenes Gesez nicht anwenden könne. Treue Beibehaltung des altdeutschen Grundsazes, oder doch Modifikationen des fremden Rechts waren die Folgen dieses Ausspruchs. So entstanden nun Bestimmungen, welche aus den rein deutschen Verhältnissen hervorgingen und sich in Abweichungen von dem fremden Rechte äußerten. Oft A) sprach die Reichsgesezgebung selbst etwas aus, was als Abweichung erschien; B) oft nahm ein ganzer Stand die fremden Grundsäze nicht an; oft C) erklärte

man sich gegen die Anname bei gewissen Arten von Gütern; sehr oft D) führte die Betrachtung unsrer einheimischen Verhältnisse, welche nicht leicht umzustossen waren, auf die Einsicht der Unmöglichkeit der Anwendung des fremden Rechts: a) religiöse sittliche Verhältnisse der Nation, b) althergebrachte Vorrechte der Regenten, die sich dieselben nicht rauben lassen wollten, c) abweichende Polizeibestimmungen waren im Widerspruche mit dem fremden Rechte; E) die Betrachtung einheimischer bürgerlich, häuslicher Verhältnisse veränderte ganze zusammenhängende Lehren des röm. Rechts; F) bald machte man in einzelnen Lehren doch eine Menge Ausnamen vom röm. Recht, G) oder man bereicherte, weil man das römische Institut einmal annam, die Lehre mit neuen ähnlichen erst gebildeten Arten. Auf diese Art hatte sich in Deutschland ein neues aus fremden und einheimischen Rechtsbestimmungen entstandenes Recht gebildet.

§. VI.

Gemeines Recht.

Um jedoch diesen verschiedenen in Deutschland gültigen Rechten eine gewisse Vereinigung zu geben, ging man mit Hülfe der Reichsgerichte, der Fakultäten und Gerichtshöfe mit Berufung auf Reichsgeseze von der Idee eines gemeinen Rechts aus, für welches die Regel streiten, welches in ganz Deutschland so lange gelten sollte, bis entgegenstehende Geseze bewiesen würden. Die Quellen dieses gemeinen Rechts waren römisches, canonisches Recht und Reichsgeseze; besonders waren die lezten dazu bestimmt, da wo das privatrechtliche Verhältniß mit einem allgemein polizeilichen in Berührung kam, das richtige Verhältniß gesezlich festzusezen. Um dann das Verhältniß der einzelnen Quellen unter sich anzugeben, wurde die Regel:

lex posterior derogat priori etc. aufgestellt, indem man die verschiedenen Rechtsquellen als gleich verbindliche und nur der Zeit nach als verschiedene ansah.

§. VII.

Particularrechte.

Durch die Entstehung dieses gemeinen Rechts war aber die Territorialgesezgebung nicht so sehr beschränkt, daß nicht in jedem einzelnen Reichsgebiete sich auch ein eigenes Recht hätte bilden können. Es waren entschiedene Grundsäze in ganz Deutschland: 1) Jedes Reichsgebiet befolgt bei Instituten, von welchen im gemeinen Rechte nichts anzutreffen ist, sein bisheriges Gewohnheitsrecht; 2) jeder Landesherr hat das Recht in Fällen, worüber das gemeine Recht schon etwas bestimmt hat, von dieser Bestimmung, selbst wenn sie auf ein Reichsgesez sich stüzte a), abzuweichen; nur mußte der, welcher bei einem Reichsgerichte auf eine solche Ausnamsweise vorhandene Bestimmung sich berief, den Beweis des Daseins führen. Auf diese Art hatte jedes Reichsgebiet eine eigene Gesezgebung a) für Institute, die nicht gemeinrechtlich waren, und b) für die Fälle, in welchen man die gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht befolgen wollte. Dies Partikularrecht war dann in den im 16 und 17ten Jahrhundert fast überall reformirten Land- und Stadtrechten zu finden, oder durch die Praxis, Partikulargewohnheiten und den Gerichtsgebrauch aufbewahrt.

a) Merkwürdig ist es besonders die verbindliche Kraft der Reichsgeseze für jedes Reichsgebiet zu kennen. s. C. Thomasius de statuum imperial potcst. Legislat. contra jus comun. Hal. 1708. Silberrad de potest. stat. imper. Leges in territor. ferend. recess. Imp. contrar. Argent. 1756. Leyser Med. ad Pand. vol. XII. p. 41. s. Kurtius Handbuch des sächs. Rechts. I. Thl. S. 51. Cod. Civ. bavar. p. I. cap. 2. §. 11.

§. VIII.

Entstehung eines zweifachen Rechts in D.

So hatte man in den deutschen Reichsgebieten ein zweifaches Recht: I) alle Staaten hielten sich an das gemeine Recht, a) sie hielten sich an die recipirten Rechte und b) die Reichsgeseze; aber II) jedes Territorium, (Land, Stadt, Markt) hatte wieder sein Partikularrecht, in welchem jeder Staat das rein deutsche Recht, (freilich so wie es sich bei ihm ausgebildet hatte) aufbewahrte.

§. IX.

Vortrag dieser Rechte.

Wollte der Jurist eines einzelnen Landes sich blos für sein Land bilden, so wäre für ihn nur ein gewisses Studium seiner Landesgesezgebung (in ihrer Ergänzung durch das vollständige classische römische Recht) nothwendig. — Der ehrwürdige Geist unsrer deutschen Universitäten aber, welche nicht als bloße Landes-Bildungsanstalten betrachtet werden sollten, verlangte den Vortrag der Rechte auf die Art, wie sie in ihrer Allgemeinheit für ganz Deutschland gekant sein müssen, damit jeder auf diese Art allgemein Gebildete mit Leichtigkeit das einzelne Recht des Landes, in welchem er Richter ist, kennen lerne und richtig ausübe. So erkannte man die Nothwendigkeit eines umfassenden Vortrags über das gemeine Recht, bei welchem das römische Recht Grundlage war, und die durch canonisches und Reichsrecht bewirkten Abweichungen genannt wurden. Da man jedoch dadurch nur das fremde Recht kennen lernte, neben diesem aber noch eine große Masse von Rechten in Deutschland vorkömmt, welche einheimischen Ursprungs sind, so mußte auch ein umfassender Vortrag auf dies Recht sich beziehen a).

a) Es liesse sich wohl denken, daß man in einem umfassenden Hauptvortrage ebenso weitläufig römisches und canonisches Recht bei jeder Lehre, die durch Partikulargeseze bewirkten Abweichungen, und am gehörigen Orte des Systems die rein deutschen Institute vortrüge; allein erwägt man, daß 1) ein solches Kollegium zu lange dauern würde, daß 2) wohl nicht sehr viele Lehrer sich finden möchten, welche Lust und Gelegenheit hätten, ebenso gründlich römisches und deutsches Recht zu studiren, daß 3) selbst die Zuhörer zu sehr ermüdet würden, so möchten doch wohl große Schwierigkeiten der Bildung eines solchen Hauptvortrags im Wege stehen.

§. X.

Vortrag des einheimischen Rechts unter den Namen deutsches Privatrecht.

Da nun im Vortrage über gemeines Recht ein juristisch allgemeines als Regel überall geltendes Recht der Inhalt desselben war, so mußte der Wunsch entstehen, auch in dem Vortrage über das einheimische Recht ein mit dem nämlichen Character der juristischen Allgemeinheit versehenes Recht zu erhalten. Dies (im gemeinen Recht noch nicht vorgetragene) einheimische Recht bekam nun den Namen: deutsches Privatrecht. Nun versuchte man die juristische Allgemeinheit zu deduziren a), trennte dies allgemeine Privatrecht vom Partikularrecht, in welchem nur jene Bestimmungen der Landesrechte vorkommen sollten, die in wenigen Territorien sich fanden. Die größere Zahl der Statute, welche man für ein Institut aufweisen konnte, wurde dabei der eigentliche Maaßstab dafür, was in das deutsche Privatrecht hereingezogen werden sollte. Um die Allgemeinheit herauszubringen sah man A) entweder auf die Uebereinstimmung der Statute, oder B) auf die Grundsäze der Analogie, oder C) man suchte wenigstens ein Jus universale in theoria aufzustellen, D) oder man nam nur das in das deutsche Privatrecht auf, was in den meisten oder doch in mehrern deutschen Territorien vor-

käme. — Da man auch Quellen, aus welchen eine Allgemeinheit sich folgern liesse, nöthig hatte, so führte man als Quellen des d. P. dann 1) Reichsgeseze, 2) allgemeine Gewohnheiten, 3) übereinstimmende Landesrechte und 4) die Natur der Sache auf.

a) G. Beyer delineat jur. german. ex rec. M. Griebner Hal. 1718. cura Hofman. edit. 4. Lips. 1740. J. Fr. Polac Syst. jurisprud. civil. german. Lips. 1733. Heinecc. elem. jur. german. Hal. tom II. 1726. T. J. R. Engau elem. jur. german. civ. Jen. 1752. Riccii spicileg. jur. german. ad Engau Elem. Goett. 1750. T. Pütter elem. jur. germ. Goetting. 1754. 1776. Eisenhart instit. jur. germ. privat. Hal. 1753. Helmst. 1775. B. Schmid princ. jur. german. priv. Norimb. 1755. T. G. Estor bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. 3 Thle. Nürnb. 1757—67. J. H. Selchow elem. jur. german. privat. edit. noviss. 1795. J. Heumann. consp. jur. civil. comun german. nat. Alt. 1760. Schroeter fundam. jur. privat. germ. Lips. 1777. E. Westphal deutsches und reichsständ. Privatr. 2 Thle. Leipz. 1783. Runde Grundſ. des allgem. deutschen Privatrechts. Gött. 1791. neueste Ausg. 1806. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts VIII Bde. Stuttg. 1796 ꝛc. G. Hufeland Einl. in d. Wissensch. des heut. deutschen Privatr. Jen. 1796. Kretschmann summar. Einl. in d. allgem. heut. deutsche Privatr. nebst einem kurzen Entwurfe. Jena 1791.

G. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der Analogie des deutschen Privatr. 1. Thl. Ulm 1787. G. St. Wiesand de jure germ. melius perficiend. Viteb. 1766. W. A. Rudlof de jure germ. just. meth. tractand. Goett. 1767. Rössig erste Grundſ. des deutschen Privatr. Leipz. 1797.

Th. Schmalz Handbuch des deutschen Land- und Lehnrechts. Königsberg 1796.

Krüll, deutsches Privatrecht. Landsh. 1805.

Posse, Abhandl. einiger vorzügl. Gegenst. des deutschen Staats- und Privatrechts. Rostok 1802.

Feuerbach civilis. Vers. 1. Thl. Giessen 1803.

Ulrich Vers. einer Kritik der v. Hufeland u. Feuerbach behaupt. Deduktion der Prinz. des heut. deutsch. Privatrechts. Marb. 1804. — Der Verfasser der Vorrede zu Danzs Handbuch im VIII. Bde.

L. A. Goede jus german. privatum. Goetting. 1806.

Gründler, Einl. zu dem in Deutschland geltenden Land- und Lehnrecht. Erlang. 1808.

ſ. noch die verschiedenen Meinungen in den Enzyklopädien bei A. Schott Entw. einer jurist. Enzykl. S. 97—104.

Eisenhart, die Rechtswissensch. nach ihrem Umfang (1804). S. 76.

A. F. J. Thibaut jurist. Enzykl. S. 60 und S. 266.

Hugo, Lehrb. d. jurist. Enzykl. (4te Aufl.) S. 169.
C. F. Mühlenbruch, Lehrb. d. Enzykl. u. Method. §. 211. §. 273.
Unterholzner allg. Einl. in d. jurist. Studium. S. 66. 111.
Wenk, Lehrb. der Enzykl. u. Meth. S. 296.
Rudhart, Enzykl. u. Meth. S. 89. S. 216.

§. XI.

Schwierigkeiten bei dieser Methode.

Prüft man die Grundsäze, von welchen man bei dem zu liefernden allgemeinen d. Privatr. ausging, so muß man sich bald überzeugen, daß ein juristisch allgemeines d. Privatrecht nicht deduzirt werden kann. A) Die Uebereinstimmung der Statute kann eine solche Allgemeinheit nicht gewähren a); ebenso wenig B) können alle reichsgesezlichen Bestimmungen in dies d. Pr. gehören b), C) juristisch allgemeine Gewohnheiten existiren nicht, und können nicht Quellen sein c), D) die Natur der Sache giebt in allen Rechtslehren kein allgemeines Recht d), E) ein analogisches deutsches Privatrecht führt um nichts besser zum Ziele e), überhaupt aber F) muß der Versuch ein praktisch geltendes gemeines d. Pr. (welches in dem nämlichen Sinne gemeines wäre, wie das römische Recht ein solches genannt werden kann), nothwendig mißlingen f). Endlich G) möchte wohl auch die Regel: in das deutsche Privatrecht muß das aufgenommen werden, was in den meisten oder doch in mehrern Territorien vorkömmt, nicht befriedigend sein g).

a) s. Tafinger über Bestimmung des Begriffs der Analogie. S. 110. Danz Handbuch des deutschen Privatr. I. Band. S. 318. Thibaut Enzykl. S. 286.

b) Daß einige reichsgesezl. Bestimmungen herein gehören, wird nicht geläugnet, in wie ferne s. unten §. XXVI., wollte man aber auch alle Reichsgeseze als Quellen des deutschen Privatrechts gelten lassen, so bekäme man doch nur ein sehr compendiarisches allgemeines deutsches Recht, da so wenige privatrechtliche Bestimmungen darin vorkommen. Auch wür-

den dann doch in keinem Falle die übrigen Rechtsquellen, welche man gewöhnlich noch annimmt, in eine Klasse jurist. Allgemeinheit mit den Reichsgesezen zu werfen sein.

c) Hinreichend bewiesen in Hufelands Beitr. zur Berichtigung der pos. Rechtswiss. No. I u. III. auch Schnauberts Comment. des Lehnr. §. 10. S. 16. s. dagegen Webers Handbuch des Lehnrechts I. S. 40.; sehr merkwürdig ist hier ein nicht genug berüksichtigter Aufsaz: Vergleichung des teutsch. Rechts mit der teutschen Sprache in den staatswissenschaftl. u. jurist. Nachrichten 1799. December. S. 610. Auch der Verfasser dieses Aufsazes meint: jedes Gewohnheitsrecht sei seinem Ursprunge nach immer partikular, und führt dann auf scharfsinnige Weise die Aehnlichkeiten der Sprache und des Rechts an. — Alle Beweise allgemeiner Gewohnheiten zeigen immer nur, daß es historisch allgemeine gebe. Wie wichtig es ist, wenn man juristisch allgemeine Gewohnheiten annimmt, hat in einem bedeutenden Falle gezeigt: Reingruber in den Abhandl. über dunkle Gesezesstellen S. 140—156. Man wird nie läugnen können, daß die in Deutschland vorhandenen Rechtsgewohnheiten wichtige Quellen des deutschen Privatrechts sind, wenn man nur den Wunsch aufgiebt, ein jurist. allgemeines deutsches Privatrecht darans zu schaffen.
s. auch J. C. F. Gildemeister diss. qua disquiritur: sit ne aliquod fueritve jus maritimum univers. Goett. 1803.

d) Es ist nie zu läugnen, daß die Natur der Sache als der Inbegriff der Merkmale, welche ein Verhältniß zu dem machen, was es sein sollte, vorzüglich nach der Meinung der Menschen, die das Geschäft eingehen, nach den Entstehungsgründen und allen einwirkenden Umgebungen seyn sollte, — eine vortreffliche Auslegungsregel ist, bei der Anwendung der Landesrechte die sichersten Regeln liefert, und besonders aus leicht einzusehenden Gründen die Gleichförmigkeit des deutschen Handels-, Wechsel- u. Handwerksrechts hervorgebracht hat. Allein daraus möchte doch schwerlich die Existenz eines juristisch allgemeinen d. Privatr. bewiesen werden können. 1) Die N. der S. kann keine Rechtsquelle in so ferne genannt werden, als sie die rechtliche Allgemeinheit eines Rechtsinstituts für ganz Deutschland bewiese; sie giebt keine neuen Geseze, sie ist da nur vorzüglich thätig, wo es auf die Anwendung und Auslegung vorhandener Geseze ankömmt, 2) sie kann nicht zeigen, ob ein Rechtsinstitut Aufname in das d. Priv. verdient oder nicht, was doch nothwendig sein müßte, weil aus dem angeblichen allgemeinen deutsch. Priv. das blos Partikularrechtliche entfernt werden müßte, 3) d. N. d. S. vielmehr ist ebenso thätig und anwendbar bei Instituten, welche man blos partikularrechtliche nennt, 4) gerade sie ist es doch auch, welche auf alle Individualitäten des Falls am meisten Rücksicht nimmt, und ihre Aussprüche nach der Natur der einzelnen vorgelegten Fälle modifizirt.

So wird die Natur d. S. immer die herrlichste Führerinn seyn, aber ihr allein werden wir doch nie ein allgemeines d. Pr. verdanken, von ihr kein Erkennungsmerkmal erhalten, was in das d. Privatr. hereingezogen werden soll oder nicht, wenn auch gleich nicht zu läugnen ist, daß da, wo man bei Rechtsinstituten sich auf d. N. d. S. berufen kann, die Uebereinstimmung der Landesrechte aus der zuverläßigsten Quelle herkömmt.

e) Danz Handbuch des d. Privatr. I. S. 424. Goede jus german. privat. p. 4. 7.

f) Will man eine rechtliche Allgemeinheit des deutschen Privatrechts in dem Sinne behaupten, wie man das röm. Recht ein gemein deutsches nennen kann, so sieht man bald ein, daß a) schon nach dem bisher Gesagten deu Quellen der Character rechtlicher Allgemeinheit fehlt, daß b) schon der Grundsaz, nach welchem man die Allgemeinheit bilden will, sehr gewagt ist. Wenn man sagt: das Institut gilt in 30 d. Territorien, also gilt es in allen, so wird dieser Schluß fast immer schon durch die Erfahrung widerlegt; Gütergemeinschaft kömmt so häufig vor, und doch irrte jeder, welcher glaubte, sie in Altbaiern oder in Oesterreich anzutreffen. c) Wenn die Privatrechtslehrer einen Rechtssaz als allgemein aufstellen, so kann doch Niemand auf diesen, wenn er in einzelnen Reichsgebieten Richter ist, sich berufen, weil er im Compendio ist, sondern dann erst wenn bewiesen ist, daß er in diesem Territorio gilt: d) es entsteht dadurch immer ein großes Uebel in Ansehung der Allgemeinheit der Rechtssäze; gewöhnlich haben die Verfasser der Schriften über Materien des deutschen Privatrechts dasjenige zum allgemeinen Rechte erhoben, was sie in den Gegenden, in welchen sie eben lebten oder deren Statuten sie benüzten, antrafen; die Schriften Scherers und Lange über eheliche Gütergemeinschaft liefern hinreichende Belege für diese Bemerkung. e) Die Bildung dieses allgemeinen Privatrechts hinge dann blos von jedem einzelnen Privatrechtslehrer und von dem Umstande ab, wie viele Partikularrechte er gekannt hat; nun ist fast kein Privatrechtslehrer völlig mit dem Andern einverstanden, jeder zieht entweder dies oder jenes Institut herein, und so würde bei dem unentschiedenen Streite der Germanisten es blos immer davon abhängen auf welches Compendium man sich berufen wollte. f) Auch bedarf es nicht mehr der Bemerkung, daß diesem angeblich allgemeinen Rechte die Hauptsache, eine Gesezsammlung, fehlt, der Richter müßte dabei wohl nur Compendien als Gesezbücher allegiren. g) Bei einer Menge von Instituten sind ebenso viele Verschiedenheiten als Partikularrechte. Wem möchte es einfallen mit juristischer Allgemeinheit auszusprechen: was zum großen oder kleinen Zehent, was zur landesüblicheu Scharwerk ꝛc. gehört. Hier kömmt es in jedem einzelnen Lande nur auf das was eben in diesem

Lande durch Gesez oder Herkommen gilt. Was in einem Compendium des allg. d. Privatr. steht, entscheidet dabei sehr wenig.

g) Auch a) nach dieser Regel müßte doch auf Uebereinstimmung der Statute gesehen werden, nun müßte doch wohl vor allem bestimmt sein, an wie vielen Orten etwas gelten muß, um in d. deutsche Privatr. aufgenommen zu werden.

b) Die Erfahrung lehrt, daß von solchen Privatrechtslehrern viele Institute weggelassen werden, indem sie nach ihrer Behauptung nur partikularrechtlich wären, sobald nun jemand nachweist, daß dies weggelassene Institut auch noch an vielen Orten (deren Statute aber die übrigen Privatrechtslehrer nicht kannten) gilt, müssen die Schriftsteller die Lükenhaftigkeit ihres Systems eingestehen; nun lassen sich aber sehr viele solcher Fälle anführen.

c) Auch nach dieser Regel soll doch ein allgemeines Privatrecht gebildet werden, alle Gründe die unter Note f genannt wurden, gelten dann auch hier.

d) Genauer betrachtet ist ein nach dieser Regel gebildeter Vortrag doch nur der Vortrag über die deutschen Partikularrechte nur mit dem Unterschiede, daß man nur die Part. Rechte aufnimmt, welche an mehrern Orten gelten. s. unten §. 19. Note

§. XII.

Versuch einer andern Ansicht.

Wenn die angeführten Schwierigkeiten vielleicht die genannte Ansicht als unbefriedigend darstellen, so führen dagen 1) Consequenz und 2) scharfe Prüfung dessen, was eigentlich der Vortrag dieser deutschen Pr. leisten soll, zu einer andern. Bleibt man dann konsequent, so überzeugt man sich wenigstens 1) daß das, was schon im Vortrage über gemeines Recht vorgetragen wird, der Gegenstand des Vortrags über d. d. Pr. nicht mehr sein kann; 2) daß also nur derjenige Theil des einheimischen Rechts den Inhalt des Vortrags ausmacht, der im gemeinen Rechte nicht vorkömmt. Man wird 3) von der Ansicht ausgehen, daß nur in den Partikularrechten der reine Character des einheimischen Rechts noch aufgefunden werden kann, daß

4) in diesen Abweichungen vom fremden Rechte, in den Verschiedenheiten der einheimischen Verhältnisse der einheimische Rechtsgenius sich ausgesprochen hat. Man wird 5) von dem Vortrage über d. d. Pr. eine Einleitung in sämmtliche deutsche Partikularrechte erwarten, wird dabei 6) gewiß um so mehr befriedigt sein, je vollständiger die in Deutschland überhaupt anzutreffenden Rechtsinstitute angegeben und 7) die verschiedenen dabei geltenden Rechtsgrundsäze entwikelt und in möglichst wissenschaftlicher Ordnung aufgestellt werden.

§. XIII.

Verschiedenheiten der deutschen Partikularrechte.

Diese in den verschiedenen deutschen Provinzen vorkommenden Partikularrechte, deren Natur in einem allgemeinen Rechtsvortrage entwikelt werden soll, scheinen freilich bei dem ersten Anblike durchaus nicht die nämlichen zu sein. Da wo man an einem Orte in einer Rechtslehre unbedingt römisches Recht aufnam, galt dies Recht an einem andern nur unter vielen Beschränkungen, und an einem dritten gar nicht. Gründe verschiedener Art bewirkten diese Verschiedenheit; oft entschied blos das Ansehen und der Einfluß einzelner Juristen a), oft bloße Willkür b), zuweilen entschied darüber: wieviel vom römischen Rechte in einem gewissen Lande gelten sollte der Umstand, ob ein altdeutsches Institut an einem Orte mehr eingewurzelt war, oder der alte Landesgebrauch c) sich früh schon gegen eine röm. Bestimmung erklärt hatte, ob geistliche, oder adeliche Grundherrn d) einen großen Theil an der Landesgesezgebung hatten. Besonders viel kam auch oft darauf an, ob in einem Lande ein gewisses Institut schon auf geschriebene Geseze sich gründete e), ob das Gesez mehr Stadt- als Landrecht war f), und

oft wieviel die Regenten den Rath ihrer Financiers befolgten und Einkünfte sich sichern wollten.

a) Wohl denkt jeder dabei an die Namen Fichard, Zasius, Carpzov etc.; wieviel entschied oft nicht der Umstand, aus welchen Heften der zur Verfertigung des Landrechts beauftragte Doktor abschrieb? (s. Spittler Geschichte Wirtenbergs I. Thl. S. 173, wieviel kam darauf an, auf welcher Universität ein solcher Mann studirt, aus welchen Büchern er seine Kenntnisse geschöpft hatte. Wichtig z. B. sind diese Rücksichten bei Baron Kreitmaier und seinem Einflusse auf das baierische Gesezbuch.

b) So sagt Kreitmaier in Anot. zum baier. Civilcodex. III. Th. S. 319. Man mißkennt nicht, daß der Saz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestat. decedere potest, eine römische Subtilitaet ist, welche ausgemustert zu werden verdient hätte, allein demohngeachtet läßt man es dabei bewenden ꝛc.

c) So z. B. kömmt sehr oft im baierischen Codex vor, man wolle dies (obwohl es römisch ist), doch nicht aufnemen, weil der alte Landesbrauch dagegen sei; so bemerkt man, daß an Orten, wo Verjährung von Jahr und Tag in Gesezbüchern immer schon vorkam, auch später diese sich erhielt.

d) Wichtig in der Lehre von den Scharwerken, emphyteutischen Vertrage und überall wo von den Bauern die Rede ist.

e) So siegte z. B. in Sachsen in den Lehren, für welche der Sachsenspiegel schon Bestimmungen enthielt, gewöhnlich das deutsche vor dem römischen Recht.

f) So bemerkt man z. B. daß in Stadtrechten mehr das System der ehel. Gütergemeinschaft in den Landrechten größerer Provinzen aber das Dotalsystem angenommen ist.

g) Davon hing es z. B. meistens ab, ob bei Schäzen, Inseln Alluvionen ꝛc. das römische Recht gelten oder nicht angenommen werden sollte.

§. XIV.

Uebereinstimmung der Partikularrechte.

So verschieden auch diese Partikularrechte scheinen, so auffallend ist doch (bei einer genauern Betrachtung) auch ihre Uebereinstimmung, welche zwar nie berechtigt aus solchen übereinstimmenden Statuten

den Schluß allgemeiner Gültigkeit zu ziehen und ein Recht abzuleiten, welches für ganz Deutschland gelten soll; aber die Aufsuchung der wahren Gründe dieser Uebereinstimmung wird auf die zwekmäßigste Weise des wissenschaftlichen Vortrags führen.

§. XV.

Gründe der Uebereinstimmung.

Unverkennbar wird diese Uebereinstimmung am besten erklärt aus den auf die Gesezgeber und Juristen der einzelnen deutschen Staaten einwirkenden Gründen, aus dem Dasein alt deutscher Rechtsinstitute und Ansichten, die vor der Einführung des röm. Rechts schon vorhanden aus dem Character und den Schiksalen der deutschen Nation hervorgegangen waren. Gleichförmig in den deutschen Reichsgebieten wirkende Veranlassugs-Beweggründe und Zweke — mußten auch in den verschiedenen Staaten ein gleichförmiges Recht herbeiführen a). I. So geht eine große Zahl von übereinstimmenden Landesrechten blos aus dem Dasein allgemeiner Verhältnisse hervor, welche die Gesezgebung bestimmten, und so Veranlassungs- oder Beweggründe wurden, so daß unter gleichen Verhältnissen auch ein im wesentlichen gleiches Recht erzeugt werden mußte b). II. So beweisen andere ihre Uebereinstimmung dadurch, wenn man erwägt, daß sie als Ueberbleibsel und treue Bewahrungen des alten vor Einführung des römischen Rechts weit verbreiteten einheimischen Rechts sich erhalten haben, oder wenigstens als Folgen alter Rechtsansichten erscheinen c). III. Bei andern Instituten erklärt die Betrachtung, daß sie nur die Folgen von Verhältnissen sind, welche blos an gewissen Orten Beweg- oder Veranlassungsgründe für die Gesezgebung werden konnten, ihre Uebereinstimmung d). IV. Bei vielen Instituten geht

endlich die Uebereinstimmung der Grundsäze blos daraus hervor, weil bei ihnen blos die Natur der Sache oder des Gewerbs die Regeln angab, und diese an den meisten Orten gleichförmig blieb e). V. Dazu kam noch, daß in frühern Zeiten (wo die Entzweiung der Staaten noch nicht so groß, als sie jezt ist, war) die Landesgesezgeber nicht selten die benachbarten Statute aufnamen. VI. Selbst der Umstand, daß in so vielen Fällen die treflichste Auslegungsquelle die Natur der Sache ist, daß die Juristen sich bemühten, derselben anpassende Entscheidungen zu geben, macht die Natur der Sache, welche eben, als solche meistens in jedem Lande gleich war, zu einer großen Quelle von gleichförmigen Entscheidungen. VII. Auch die alte Sitte deutscher Juristen bei ihren Entscheidungen und jurist. Arbeiten immer die Belehrungen anderer Gelehrten zu Grund zu legen und fremde Autoritäten anzuführen, brachte die große Uebereinstimmung der Rechtsansichten in den verschiedenen Territorien hervor, so wie VIII. wir endlich dem ehrwürdigen Geiste unsrer deutschen Universitäten (besonders in Zeiten, wo der Universitätsbann noch nicht bekannt war) die Gleichförmigkeit unsrer Rechtsbildung in Deutschland verdankten. — So kam es denn, daß die d. Partikularrechte entweder a) mit allen andern nachbarlichen Landesrechten zusammenstimmten, oder b) doch mit denjenigen eine Uebereinstimmung hatten, bei deren Bildung die nämlichen Verhältnisse als Veranlassungs- oder Beweggründe gewirkt haben.

a) Es ist längst anerkannt, daß die Entstehung von Gesezen besonders daraus erklärt werden kann, wenn man ihre Beweg- u. Veranlassungsgründe und Zwecke aufsucht. Thut man dies auch bei den deutschen Partikularrechten, so befremdet ihre Uebereinstimmung bald nicht mehr.

b) Zu den vorzüglichsten dieser Verhältnisse gehören a) monarchische Regierungsform, b) gemeinschaftliche Ständeverhältnisse, gemeinschaftlicher Ursprung und Ausbildung dieser

Stände, c) gemeinschaftliche religiöse Verhältnisse, d) gemeinschaftlich bürgerliche Nahrung, e) gleichförmige landwirthschaftliche Verhältnisse, f) gemeinschaftliche Rechtsansichten und Sitten, welche häufig hervorgebracht durch gemeinschaftliche Abstammung der deutschen Nationen, und genährt durch ziemlich gleichförmige Schicksale derselben waren.

c) Wenn z. B. an manchen Orten generelle Pfandrechte nicht zuläßig sind, stillschweigende Pfänder ganz aufgehoben, oder der Protokollirung unterworfen sind, so sind diese Bestimmungen treue Ueberbleibsel der alten einst allgem. in Deutschland verbreiteten Ansicht vom Pfandrecht. Wenn an einigen Orten jetzt Testamente über einen Theil des Vermögens, oder ohne Erbseinsezung gelten, so muß man dies nur so betrachten, daß sich an diesen Orten noch das altdeutsche (wahrscheinlich einst allgemeine) Institut erhalten hat; solche Institute, die man nun aus dem Vortrage über d. Privatr. verbannt, sind gewiß rein deutsche zu nennen. Merkwürdige Belege, wie lange an einzelnen Orten noch Ueberbleibsel des alten d. R. sich erhalten haben. s. bei H. F. Rödlich Skizzen des phys. u. moral. Zustandes Dalmatiens und der Buchten v. Cattaro. Berlin 1811.

d) Diese Rüksicht ist sehr bedeutend, und erklärt z. B. warum in allen Handels- und Seestädten in Bremen, Hamburg, Lübek, ebenso wie in den rheinischen Städten noch in der lezten Zeit sich Abweichungen vom gemeinen Rechte auf gleichförmige Weise erhielten, z. B. Verjährung von Jahr und Tag, sehr beschränkte Rei Vindicatio, Aushebung des Sazes: Kauf bricht Miethe, Einschränkung der Privilegien der Frauen ꝛc. In allen solchen Statuten ist immer ein und der nämliche Grund: der der Beförderung des Handels und Kredits angegeben; an diesen Orten hat diese Rüksicht die Veranlassungs- und Beweggründe der Geseze geliefert; die Institute, welche dadurch nothwendig entstehen mußten, konnten freilich an andern Orten nicht so hervorkommen, weil dort nicht die nämlichen Veranlassungsgründe waren.

e) Daraus erklärt sich z. B. die Gleichförmigkeit des deutschen Handels-, Wechsel- Handwerksrechts.

§. XVI.

Ansicht einer gewissen Klasse von Partikularrechten.

Die zuvor aufgezählten Gründe bewirkten nun wohl, daß viele einheimische Rechtsinstitute und Ansichten auch in ganz Deutschland völlig gleichför-

mig sich vorfanden, und bei diesen hat man denn nie Anstand genommen, sie in den Vortrag über deutsches Privatr. aufzunemen, ja aus ihnen selbst ein gemeines überall als Regel geltendes Recht zu schaffen. — Bei andern Instituten und Rechtssäzen aber, welche man nicht so häufig in ganz Deutschland antraf und sie daher aus dem deutschen Privatr. verbannte, scheinen doch manche Gesichtspunkte übersehen worden zu sein. 1) Man hat häufig nicht erwogen, daß man nur deswegen manche dieser Institute für so selten vorkommend hält, weil man noch lange nicht alle Statute kennt, und bei genauerer Prüfung noch viele zuvor unbekannte entdekt; 2) oft fließen solche Institute ihrem Hauptgrundsaze nach aus einer wahrhaft nationalen Rechtsquelle und sind nur besondre Modifikationen des allgemeinen Instituts a); 3) oft bemerkt man, daß man in einem Lande aus der nämlichen Rechtsansicht nur mehr in einem andern weniger ableitete b). 4) Man vergißt, daß manche von diesen Instituten sich nur an gewissen Orten (und so freilich nicht allgemein) entwikeln konnten, weil eben nur an solchen Orten gewisse Verhältnisse die Gesezgebung bestimmten, die an andern nicht so fühlbar waren (s. §. XV. Note d). 5) Zuweilen hat man in einem Lande nur sorgfältiger und treuer das Altherkömmliche bewahrt als in andern, und so ein Partikularrecht erhalten, was unverkennbar mit der (einst gewiß allgemeinen) deutschen Rechtsansicht zusammenhängt (§. XV. N. c). 6) Endlich möchte nicht zu übersehen sein, daß in manchem deutschen Lande, wo der nationale Sinn länger sich erhielt, die Gesezgeber und Juristen nur sorgfältiger ein für die einheimischen Verhältnisse passendes Recht erschufen als im andern, wo vielleicht eine eingewurzelte Anhänglichkeit an die fremden Rechte die Originalität unterdrükte c). Mit Unrecht würde man nun allen solchen (sogenannten partikularrechtlichen) Institu-

ten den Character eines deutschen Rechts absprechen, da sie unverkennbar ebenfalls aus nationalen Quellen geflossen sind.

a) So z. B. ist Rentenkauf fast überall bekannt, in einigen Gegenden Deutschlands, z. B. in Baiern, in Franken, in rheinisch. Städten hat sich aber d. Institut der ewigen Gelder gebildet, offenbar nur als eine freylich sehr wichtige Modifikation des Rentenkaufs.

b) So findet sich in Süden Deutschlands das wichtige Institut der Siegelmäßigkeit. Betrachtet man dies genauer, so findet man, daß es blos aus der Begünstigung der höhern Stände entstanden, ähnlich dem Adelsverhältnisse, auch ziemlich ähnliche Natur mit diesem hat.

c) So hat im Norden Deutschlands sich mehr rein deutsches Recht erhalten als in Süden, so ist in den süddeutschen Stadtrechten doch mehr als in den Landrechten davon anzutreffen.

§. XVII.

Aufsuchung des deutschen Rechts.

Will man nun jene Rechtsbestimmungen, welche neben der gemeinrechtlichen in Deutschland vorhanden sind, kennen lernen, so muß man I. sie dadurch zu erforschen suchen, daß man A) alle in den zu Deutschland gehörigen Staaten vorkommenden Rechtsinstitute und B) die verschiedenen überall geltenden Entscheidungsnormen und Rechtsgrundsäze aufsucht, es mögen diese in geschriebenen Gesezbüchern oder als Gewohnheiten und Gebräuche sich bewahrt haben. II. Dann wird man geleitet von den eben angegebenen Gründen der Uebereinstimmung der Landesrechte, die allgemeine Kenntniß und Uebersicht der partikularrechtlichen Bestimmungen sich dadurch verschaffen, daß man in jeder Lehre die nationalen (einheimisch deutschen) Rechtsansichten als Gründe der Uebereinstimmung aller oder mehrerer Landesrechte, entdekt, ihre verschiedene Einwirkung prüft, und die verschiedenen Modifikationen im Zusammenhange mit den leitenden Grund-Rechtsansichten zusammenstellt.

§. XVIII.

Originalität der deutschen Gesezgebung.

Die Originalität unsrer einheimischen Gesezgebung hat sich nun auf zweifache Weise ausgesprochen: 1) bei Instituten, welche das fremde Recht gar nicht kennt, wo daher der deutsche Rechtsgenius selbstständig alles, sowohl das Rechtsverhältniß als die Entscheidungsregeln geschaffen hat; 2) bei Instituten, welche zwar die fremden Rechte kennen, welche aber bei uns in einer andern als ihrer ursprünglichen Gestalt vorkommen. Bei diesen äußert sich die deutsche Gesezgebung ebenfalls in so ferne als die deutschen Juristen, welche wie einst die römischen a) das Recht aus dem Leben und der Erfahrung schöpften, über die Anwendbarkeit des fremden Rechts sich erklärten, entweder als Gesezgeber bei der Abfassung der Stadt- und Landrechte oder als Richter bei vorgelegten Entscheidungen ihre Meinungen über die Anwendbarkeit des fremden oder den Vorzug des altdeutschen Rechts aussprachen. In so ferne bei diesen Abweichungen immer die lokalen Verhältnisse die Möglichkeit des Anpassens für uns zu Rathe gezogen wurden, hat sich dadurch allmählig ein aus wahren einheimischen Rechtsverhältnissen hervorgegangenes Rechtssystem entwikelt.

a) Es ist keine zu gewagte Vergleichung, wenn man die deutschen Juristen mit den römischen vergleicht; so wie einst Paulus, Ulpian, Cajus etc, die ihneu vorgelegte Fälle entschieden nach sorgfältiger Berüksichtigung aller Verhältnisse, so haben auch die deutschen Juristen ihre Gutachten gegeben, röm. mit deutschen Verhältnissen verglichen, und so hat sich durch die Autorität dieser Juristen allmählig ein Rechtssystem gebildet. Es wäre keine ganz verwerfliche Idee, wenn man deutsche Pandekten verfertigte, und gerade so wie einst Tribonian unter dem bestimmten Titel alle Aussprüche der Juristen zusammen stellte, auch die Meinungen deutscher Juristen so systematisch ordnete.

§. XIX.

Deutsches Recht.

Willkührlich hat man gewiß nur dasjenige deutsches Recht a) genannt, welches entweder in allen oder in den meisten deutschen Provinzen vorkömmt; mit viel bessern Gründen wird man dagegen alles zum deutschen Rechte rechnen, was 1) in den verschiedenen deutschen Gebieten vorkömmt, ohne Rükficht darauf, in wievielen Staaten es gilt b). Besonders 2) verdient jedes Institut den Namen eines deutschen, bei welchen sich ein Zusammenhang mit einem die einheimische Gesezgebung bestimmenden Verhältnisse oder einer in einer gewissen Lehre fest gegründeten altdeutschen Rechtsansicht nachweisen läßt. Jedes solche Rechtsinstitut ist da gewiß als ein Ausfluß des deutschen Rechtsgenius, als ein neuer wichtiger Beitrag zur Kenntniß des Geistes der deutschen Gesezgebung zu betrachten, und kann nicht aus dem Vortrage verbannt werden c).

a) s. Hugo Lehrb. d. jurist. Enzykl. S. 64. Note.

b) Daß es nicht darauf ankommen könne, ob ein deutsch rechtlicher Saz in mehrere oder weniger Partikularstatuten vorkömmt, ergiebt sich aus nachfolgenden Bemerkungen, 1) billig frägt man: worin liegt der Grund warum das Institut, welches nach dieser Regel z. B. an 12 Orten in D. vorkömmt, ein deutsches Recht genannt wird und das nur an 4 oder 5 Orten vorkommende den Namen nicht verdient? 2) Dabei zeigt sich schon, daß die Bestimmung des Mehr oder Weniger eine höchst schwankende ist, wobei erst noch die Frage zu beantworten ist, in wievielen Statuten das Institut vorkommen muß, um aufgenommen zu werden? 3) Man bemerkt, daß nach dieser Methode nie ein vollständiges Rechtssystem zu erwarten ist; wenn der Privatrechtslehrer A z. B. ein Institut ausgeschlossen hat, weil er nur zwei Orte kannte an welchen es galt, so kann dann B kommen und sogleich die Unvollständigkeit seines Vorgängers beweisen, wenn er zeigt, daß das nämliche Institut auch noch an 8 andern Orten vorkomme. 4) Wenn die meisten Privatrechtslehrer den Saz: Hand muß Hand wahren, das Institut des Schoßfalls rc. als Eigenheiten des deutschen Rechts in die Com=

pendien aufnemen, so gestehen sie dadurch wohl auch die Nothwendigkeit, daß man solche Institute aufnemen muß, weil sie Eigenthümlichkeiten enthalten, und zur Kenntniß des deutschen Rechtsgenius beitragen; diese genannten Institute kommen auch nicht allgemein vor; — so gut nun als diese aufgenommen sind, muß man consequent auch alle andern ähnlichen aufnemen, wenn sie auch nur an wenigen Orten vorkommen. Wenn 5) Hufeland in d. Einl. §. 21. Note 4 selbst wünscht, um die Wissenschaft recht brauchbar zu machen, sollte durch möglichst vollständige Induktion gezeigt werden, nach welchen Gesezen oder Gewohnheiten die festgesezten Grundsäze gelten u. welche das Institut gar nicht kennen oder abweichende Grundsäze haben, so ist mit diesem Ausspruche geradezu schon die Nothwendigkeit zugegeben, alles hereinzuziehen was partikularrechtlich ist. 6) Wenn andere z. B. Schmalz mit Recht sagen, es käme im Privatrecht darauf an, die Natur der deutschen Privatrechtsverhältnisse zu entwikeln, so sieht man bald, daß keines dieser Institute ausgeschlossen sein darf, weil sonst vieles gar nicht entwikelt würde. 7) Wenn man beobachtet, welchen Nuzen das d. Priv. Recht geben soll, so zeigt sich, daß durch die hier vorgeschlagene Methode der Nuzen doch sicherer erreicht wird als durch die entgegengesezte, welche nur einige deutsche Institute aufnimmt; wenn das d. Privatr. eine Einleitung für die Partikularrechte geben soll, so wird der Nuzen gerade um so mehr da sein, je vollständiger man es vorträgt, weil dann Niemanden deutsche Rechtssäze fremd bleiben.

c) Es ist kaum zu begreifen, warum in den Lehrbüchern des d. Privatr. gar nichts gesagt wird, daß an mehrern Orten in D. reine General- oder keine stillschweigenden Hypotheken gelten, oder unter welchen wichtigen Einschränkungen sie vorkommen, daß durch das doch (allgemeine) Institut der Leihhäuser die röm. Rei Vindicatio sehr beschränkt ist, daß die Inventio als besondre deutsche Erwerbsart vorkömmt, daß an mehrern Orten das röm. Peculiensystem gar nicht an andern mit sehr wichtigen Abweichungen angenommen ist, daß an vielen Orten in D. ein Testament ohne Erbseinsezung oder auch über einen Theil des Vermögens gilt ꝛc.

Und doch ist es so leicht bei allen diesen Instituten zu beweisen, daß sie als rein deutsche, aus deutschen Verhältnissen entstandene wenigstens oft als Ueberbleibsel des ältern national deutschen Rechts zu betrachten sind; allein hier beginnt auch die eigentliche Schwierigkeit. Die Rüksicht auf die Zahl der Orte, an welchen ein Rechtssaz gilt, entscheidet wohl kaum. Nun bleiben nur zwei Methoden für den Vortrag denkbar 1) entweder man trägt in d. Privatr. alle Rechtsbestimmungen vor, welche in irgend einem deutschen Lande angetroffen werden, und nennt daher alles dasjenige deutsches Recht, was in irgend einem deutschen Reichsgebiete als Abweichung vom gemeinen Rechte vorkömmt

oder 2) man trägt alle (dem gemeinen Rechte unbekannten) Rechtsbestimmungen vor, bei welchen ein mit deutschen Verhältnissen zusammenhängender Grund der Gültigkeit in so ferne angegeben werden kann, als zu zeigen ist, daß diese Bestimmung nicht als rein willkürliche da steht, sondern durch ein solches als Veranlassungsgrund wirkendes Verhältniß entstanden ist. Kann dies bewiesen werden, so ist gewiß dem Institute nicht der Character der deutschen Entstehung abzusprechen.

§. XX.

Aufgabe des Vortrags.

Soll nun ein solcher eine Uebersicht gewährender Vortrag über jene Rechtsquellen und Rechtssäze, die das gemeine Recht nicht kennt und welche in deutschen Landrechten vorkommen, möglich sein, so muß er 1) dazu dienen, eine vollständige Kenntniß dieser Rechtsquellen zu verschaffen, um in Ergänzung mit dem Vortrage über gemeines Recht alle Rechtsquellen zu zeigen, welche in Deutschland gelten. 2) Um aber diese Uebersicht der Rechtsquellen leichter zu verschaffen und bei der Masse des Stoffs, bei der Zerstreutheit desselben das Studium zu erleichtern, muß dieser Vortrag die Materialien auch wissenschaftlich ordnen. 3) Der Umstand uun, daß, so scheinbar verschieden diese Landesrechte sind, sie doch immer Folgen von gewissen deutschen Rechtsansichten, von Verhältnissen sind, welche mehr oder weniger allgemein die deutsche Rechtskultur hervorbrachten, und daß diese L. R. doch immer entweder völlig oder in den Hauptgrundsäzen mit allen oder vielen andern L. R. zusammenstimmen, macht die wissenschaftliche Anordnung um so leichter möglich, als a) blos die allgemeinen Gesichtspunkte, unter welche das Mannigfaltige ungezwungen eingereiht werden kann, b) die allgemeinen in jeder Rechtslehre geltenden deutschen Rechtsansichten angegeben werden, c) die Gründe aus welchen sich die verschiedenen Bestim-

mungen erklären lassen, dargestellt, d) die Natur jedes Rechtsverhältnisses sorgfältig untersucht und e) die Folgerungen, welche sich aus dem unter verschiedenen einwirkenden Umständen gebildeten so oder anders angenommenen Grundsaze ergeben, entwikelt werden dürfen.

§. XXI.

Allgemeinheit dieses Rechts.

So sehr dieser Vortrag mit blos partikularrechtlichen Bestimmungen, beschäftigt scheint, so würde man doch mit Unrecht den Character der Allgemeinheit, welcher dem Vortrag einen innern Zusammenhang giebt, und ihn zum zwekmäßigen Einleitungsvortrag in die deutschen Partikularrechte macht, verkennen. Diese Allgemeinheit liegt I. in dem darin vorzutragenden Rechte selbst, in so ferne als 1) die meisten scheinbar partikularrechtlichen Institute die Folgen eines allgemeinen die einheimische Gesezgebung bestimmenden Verhältnisses sind (s. oben §. XV. Nr. I.) als 2) andere wenigstens durch die zwar nur an gewissen Orten als Beweggründe wirkenden Verhältnisse hervorgebracht sind, (s. §. cit. Nr. III.) als 3) in andern der Einfluß altdeutscher Rechtsansichten unverkennbar liegt, (oben §. cit. Nr. II.) und 4) viele andere Institute nur als Modifikationen der in den übrigen Gegenden ebenfalls allgemein bekannten Rechtsverhältnisse sind, und daher so leicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkte vorgetragen werden können (s. §. XVI. Note a. b.).

Es darf dazu auch noch behauptet werden, bei allen Instituten, die man sonst aus dem Vortrage über d. Privatr. verbannt, bei welchen aber einer der im §. angeführten Gründe eintritt, läßt sich auch der Umfang geographischer Gültigkeit darthun; so kann man beweisen, daß in 30 Orten

in Deutschland ein Testament ohne Erbeneinsezung gilt, daß wenigstens an 12 Orten keine Generalhypotheken statt haben ꝛc. Wieviel ganz Unbekanntes, was den Zustand d. deutschen Privatr. sehr verändert, liegt noch in den schwäbischen Stadtrechten, im salzburgischen und tyrolischen Rechten?

§. XXII.

Besonders II. durch die wissenschaftliche Behandlung.

Vorzüglich erhält der zerstreute Stoff leicht eine Vereinigung durch die Art der Behandlung. I. Sobald jedem Institute in dem Systeme der gehörige Plaz angewiesen, dadurch eine allgemeine Uebersicht der einzelnen Lehren unter erläuternden Gesichtspunkten gegeben und jeder Rechtssaz so angeführt wird, daß er mit dem in der Lehre vorherrschendem Rechtsgrundsaze im Zusammenhang steht, so wird wenigstens wissenschaftliche Einheit erreicht. II. Besonders wird aber der Vortrag den Character der Allgemeinheit und zugleich Nuzen gewähren, wenn man bei jeder Lehre a) die Veranlassungs-Beweggründe und Zweke der einheimischen Institute aufsucht, selbst bei denjenigen Verhältnissen, welche nur an wenigen Orten in Deutschland vorkommen, gerade die Gründe der dortigen localen Gültigkeit erforscht, und die Rechtsgründe zergliedert a). III. Wenn man endlich d. Natur der Sache als vorzügliche Auslegungsquelle betrachtet, die möglichen streitigen Fälle (Controversen) behandelt, besonders die Art, wie sie entstehen können, nachweist, den Einfluß des Rechtsgrundes zeigt, und jede Lehre ebenso wissenschaftlich als man es im Vortrage des gemeinen Rechts zu thun gewohnt ist, vollständig behandelt b).

a) Offenbar wird der Vortrag der zwekmäßigste werden, wenn man die schon im röm. Civilrechte bekannte Unterscheidung der Rechts-, Beweg- Veranlassungsgründe und Zweke auch hieher bezieht. s. Thibaut Theorie der logisch. Auslegung ꝛc.

Altona 1806 u. Hufeland vers. Berichtigung einiger bisher angenommenen Grunds. über Ableitung der Rechtsbestimmungen aus Rechtsquellen. Giesen 1814. Nimmt man z. B. das Institut der ewigen Gelder, so findet man, als Veranlassungsgrund in alten Statuten entweder die Noth der Stadt oder einen großen Brand angeführt, der das Bauen schwierig machte; Zwek der Einführung war der Wunsch des Gesezgebers das Bauen der Häuser zu erleichtern, und zu bewirken, daß leichter Gelder hergegeben würden; den Rechtsgrund liefert der Rentenkauf. Bei der Leibzucht war die deutsche anticipirte Erbfolge und das Princip derselben beim Grundeigenthum Veranlassungsgrund, bei dem Saze: es ist immer für ungemessene Frohne zu präsumiren rc., ist die Meinung, daß ehemals alle Bauern leibeigen waren, Beweggrund gewesen rc. Führt man bei jedem Institute auf diese Art die sogenannten rationis legis an, sucht man vorzüglich auch bei solchen Instituten, die nicht ganz häufig vorkommen, diese Gründe der Entstehung auf, so leuchiet gewiß, ohne weitern Beweis, der Nuzen eines solchen Vortrags ein.

b) Würden alle deutschen Rechtsinstitute so trefflich bearbeitet sein als z. B. die Lehre v. der Leibzucht von Runde rc., so würde gewiß das Studium des d. Privatr. sehr blühen.

§. XXIII.

Deutsches Privatrecht.

Dieser Inbegriff aller a) in den deutschen noch geltenden Landesrechten b) gegründeten, von dem gemeinen Rechte abweichenden Privatrechtsbestimmungen bildet das sogenannte deutsche Privatrecht, welches den Stoff für die Wissenschaft des d. Pr. liefert, wenn derselbe wissenschaftlich (§. XXII.) behandelt wird. So könnte man mit Recht auch die d. Privatr. Wissenschaft, die Wissenschaft von den dem gemeinen Rechte unbekannten in den deutschen Territorien geltenden Rechtsquellen und den daraus fliessenden Privatrechtsbestimmungen nennen.

a) Nach dem angegebenen Begriffe vermißt man freilich die Allgemeinheit der Grundsäze, welche für ganz Deutschland gelten sollten, so z. B. sagt man nicht: daß in Ansehung der Gütergemeinschaft gerade die Grundsäze gelten, welche man

sich abstrahirt hat, und behauptet, daß sie deswegen überall so gelten sollten, aber man gewinnt dadurch auf der andern Seite, indem nach dieser Methode der Vortrag 1) die verschiedenen Institute zeigt, welche in Deutschland aus einem gewissen Verhältnisse hervorgegangen sind, und 2) ebenso die verschiedenen Rechtsgrundsäze entwikelt, welche an verschiedenen Orten bei dem nämlichen Rechtsinstitute gelten; daß dadurch wenigstens Mehr geliefert wird, unterliegt keinem Zweifel; so zeigt dieser Privatrechtsvortrag, welche verschiedene Rechtsgrundsäze neben den gemeinrechtl. in Deutschland überhaupt noch vorkommen, und wenn Hugo in der Anzeige der neuesten Schrift von Savigny in Gött. Anz. Stük 149 bemerkt, daß das bisherige gemeine Recht neben den Stadt- und Landrechten als Quelle vollkommen ausreicht, so muß der Vortrag gewisser um so zwekmäßiger sein, je vollständiger er mit allen deutschen Rechtsquellen bekannt macht.

b) Es ist gleichgültig ob das Partikularrecht auf ein geschriebenes Gesez sich gründet, oder auf einer Partikulargewohnheit beruht.

§. XXIV.

Umfang des Vortrags.

Soll der Vortrag vollständig sein, so muß er I. alle jene Institute umfassen, welche nach rein deutschen Rechtsgrundsäzen beurtheilt werden müssen, und zwar A) solche, bei welchen das ganze Institut rein deutsch ist, worüber in den fremden Rechten gar keine Entscheidungen zu finden sind und B) auch solche, die zwar dem fremden Rechte überhaupt nicht unbekannt sind, bei welchen aber gegen das fremde Recht nach einem deutschen Rechtsgrundsaze das Verhältniß beurtheilt werden muß. II. Der Vortrag umfaßt auch die Verschiedenheit der Anwendung der fremden Rechte bei uns; er lehrt, welche fremde Grundsäze in den Landesrechten gar nicht angenommen worden sind, wie man die vorhandenen beschränkte, oder ausdehnte. Auch die Angabe dieser Abweichungen vom fremden Rechte gehört in den Vortrag über d. Pr., weil 1) das Dasein der Abweichung als eine Folge der von den

römischen verschiedenen deutschen Verhältnissen ist a), 2) weil es eigentlich der deutsche Rechtsgenius war, welcher bei der Anwendung der fremden Rechte thätig dasselbe zu einem deutschen für uns brauchbaren umgewandelt hat, weil 3) meistens da, wo ein römischer Rechtssaz modifizirt ist, ein ganz neuer deutscher Rechtssaz entstanden ist b), weil 4) viele solcher Abweichungen geradezu nur als Ueberbleibsel des ältern deutschen Rechts zu betrachten sind c), 5) weil nur in Vorlesungen über das gesammte deutsche Recht der Zusammenhang und der Grund der Abweichung sich angeben läßt d), 6) weil schon die Consequenz es fodert e) 7) und das Hereinziehen dieser Abweichungen in den Vortrag über gemeines Recht großen Schwierigkeiten und Zweifeln unterliegt f).

a) Es ist nicht Willkür, wenn in den deutschen Landesrechten das Dotalsystem nicht unbedingt angenommen, und wenigstens die Errungenschaft hereingezogen ist, wenn man röm. Grundsäze über tacita relocatio nicht aufgenommen, wenn man in Ansehung des Sohnes und Vaters ein anders Verhältniß festgesezt, bei Kauffrauen das Sc. Vellejanum nicht gestattet, aus jedem pactum bei uns eine Klage gegeben hat, bei jeden dieser Abweichungen kann der Zusammenhang mit einem auf die Gesezgebung einwirkenden Verhältnisse nachgewiesen werden. s. oben §. IV. V.

b) Wenn z. B. es heißt: das Sc. Vellejanum sei nicht recipirt, so entsteht daraus ein eigner deutscher Rechtssaz, der, daß Weiber gültig sich verbürgen können; es ist nicht einzusehen, warum nun davon Niemand etwas erfahren soll, wenn er deutsches Recht kennen lernen soll.

c) Wenn z. B. in Sachsen über Erhebung der Früchte vom röm. R. ganz abweichende Grundsäze vorkommen, so erklärt sich dies daraus, weil früh schon von alter Zeit diese galten und ihre innere den einheimischen Verhältnissen anpassende Natur so eingesehen war, daß das röm. Recht keinen Sieg darüber davon tragen konnte.

d) Wenn man z. B. im gemeinen Rechte sagen will, daß an mehrern Orten der Saz: nemo pro parte testatus; pro parte intestatus nicht gelte, so hält es sehr schwer, die Gründe der Abweichung anzugeben, im Vortrage des d. Rechts ist bei der Darstellung des deutschen Erbrechts es sehr leicht den Zusammenhang zu entwikeln.

e) In allen Compendien über deutsches Privatr. trägt man die Lehre von der Gütergemeinschaft, von der Investitur rc. vor. Nun gelten diese auch nicht in allen deutschen Ländern, sie sind überhaupt deutsche Eigenthümlichkeiten; so gut es nun diese sind, so gut sind es auch die Säze: daß z. B. in Deutschland (ohne zu behaupten, daß es überall so ist) ein Testament ohne Erbseinsezug gilt, daß an mehrern Orten der Saz: Kauf bricht Miethe rc. nicht gilt rc., auch diese lezteren sind deutsche Rechts-Eigenthümlichkeiten.

f) Wenn man im gemeinen Rechte nur rein an das röm. canon. Recht und an die Reichsgeseze sich als Quellen hält, so ist ohnehin kein Plaz die Abweichungen nach Landesrechten vorzutragen. Es kann daher in solchen Vorlesungen über gemeines Recht gar nichts von den abweichenden Bestimmungen über Testamente, Pfandrechte, über Erwerbsarten rc. gesagt werden: nach der gewönlichen Methode des deutschen Privatrechts trägt man nun in den Vorlesungen darüber auch nichts vor; die Folge davon ist, daß der junge Mann von einer Menge deutscher Institute dann gar nichts erfährt, und wie ein Fremdling bei seiner Rükkehr ins Vaterland die ihm unbekannten Rechtsgrundsäze anstaunt. Wenn man aber im gemeinen Rechte auch den sogenannten Usum Modernum vorträgt, so ist der Gewinn um nichts größer, da theils die Abweichungen, die man dann am Schlusse jeder Lehre vorträgt, dann nur berührt werden, während sie im Zusammenhange entwikelt werden sollten, da das Collegium selbst zu riesenhaft wird und der junge Mann, der kaum vor zwei Stunden die römische Bestimmung kennen gelernt hat, jezt schon wieder erfährt, daß es an vielen Orten nicht gilt. Da häufig eine Verwirrung im Vortrage, besonders in Lehren entstehen muß, wo dies röm. und deutsche Recht schon im Hauptgrundsaze verschieden sind. Auf jeden Fall trägt man wenigstens einen Theil des deutsch. Rechts als Anhang im gemeinen Rechte vor, und den andern Theil abgerissen im deutschen Privatrechte, statt beide in einem Vortrage im Zusammenhange zu behandeln.

§. XXV.

Trennung wahrer Privatrechtsbestimmungen von andern verwandten Rechtslehren.

Nothwendig ist es die Gränzlinien dieses Rechtstheils und der Uebrigen genau anzugeben, und daher I. das eigentliche Privatrecht von dem öffentlichen Rechte zu unterscheiden. Sehr häufig müssen zwar aus dem Staatsrecht Säze entlehnt werden a), aber dies

geht nicht so weit, daß 1) auch die Bestimmungen über die Ausübung der Rechte, wenn sie der Staat hat, hereingehörten b), oder 2) die Angabe der Weise, wie ein gewisses Staatsverhältniß erworben oder verloren wird c), ebenso wenig 3) jene Rechte, welche z. B. einem gewissen Stande in Beziehung auf den Staat selbst zukommen d); dagegen gehört in das Privatrecht 1) die Angabe aller rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter sich, 2) aller Staatsgeseze, welche die sonst nach der Natur der Sache unbeschränkte Freiheit der Bürger bei Ausübung gewisser Rechte beschränken, 3) aller Rechtsverhältnisse, welche entstehen, wenn ein sonst dem Staate vorbehaltenes Recht in den Händen eines Privaten sich befindet e), 4) und der Standesverhältnisse, welche zwar eine öffentliche Beziehung haben, aber in den Privatrechtsverhältnissen Abänderungen hervorbringen f). II. Ebenso müssen aus diesem Vortrage manche sonst hereingezogene aber dem Prozeßrechte angehörige Lehren gesondert werden, daher a) scheint es unzwekmäßig hier die Art anzugeben, wie man bei einem Gerichte sein Recht verfolgt und beweist g), b) so möchte die Lehre von der Glaubwürdigkeit der Handelsbücher, c) von den instrumentis guarentigiatis, d) vom Gerichtsstande, e) von den verschiedenen Gerichten ꝛc. wohl nicht gut herein gehören. III. Auch aus dem sogenannten Polizeirechte möchten nur jene Bestimmungen der Polizeigewalt in diesen Vortrag gehören, 1) welche so beschaffen sind, daß aus der dadurch bestimmten Beschränkung eines Bürgers in den allgemeinen Rechtsverhältnissen die übrigen Bürger für sich Rechte ableiten können h), oder 2) wenn die Polizeibestimmungen zugleich Erfordernisse eines Rechtsinstituts als nothwendig zu kennende Gränzen eines Privatrechts liefern i). Unnöthig möchte aber deswegen die Aufstellung eines eignen Polizeirechts als eines

Theils des deutschen Privatrechts ebenso sein k), IV. als die Bildung eines Cameralrechts in diesem Sinne l). V. Endlich scheidet man gewöhnlich auch das Lehenrecht vom Privatrecht m).

a) So z. B. muß bei dem Vortrage des Forst-Bergrechts ꝛc. an das staatsrechtl. Verhältniß der Regalität angeknüpft werden, um den Zusammenhang angeben zu können.

b) So gehört die Lehre von Erhebung der Steuern, von dem Bergbau des Staats selbst gewiß nicht ins Privatrecht.

c) Z. B. trägt man im Pr. R. mit Unrecht die Art u. Weise weitläuftig vor, wie der Adel erworben und verloren wird.

d) So gehört die Erörterung der Landtagsfähigkeit und die Lehre v. d. Landtägen nicht in das Privatadelsrecht.

e) Dies ist z. B. wichtig bei d. Regalien, wenn sie in den Händen der Privatpersonen sind; die Forst-Jagd-Gerechtigkeit ꝛc. werden dann auch Privatrechte.

f) So z. B. der Adel hat staatsrechtl. Beziehung, er selbst ist als solcher kein Privatrecht, aber er ist ein Grund von Privatrechten.

g) Warum trägt man z. B. im Adelsrechte die Ahnenprobe vor? sie als modus probandi jus, ist gewiß prozessualisch.

h) Dies ist z. B. der Fall bei der Angabe der Gränzen der einzelnen Gewerbe im Handwerksrechte.

i) So können z. B. die Jagd-, Forst-, Floß-Bergordnungen nicht aus dem Privatrechte verbannt werden.

k) Ein Polizeirecht überhaupt besteht sehr wohl als selbstständiges Fach; allein der größte Theil desselben besteht dann doch aus Bestimmungen, die in das öffentliche Recht gehören, aber der Theil der Polizei, welcher als Theil des deutschen Privatr. gewönlich vorgetragen wird, ist gewiß sehr kurz zusammen zu fassen; man beliebe nur die Rubriken nachzusehen; welch' ein privatrechtlicher Character zeigt sich z. B. im Bevölkerungs-, Lehrpolizei- Feuerpolizeirecht ꝛc.? Dankbar wird man aber, wenn man genau ausscheidet, die trefflichen Sammlungen des Hrn. v. Berg im Handbuch des deutschen Polizeirechts im deutschen Privatrechte benüzen.

l) Ebenso verhält es sich auch mit dem Cameralrecht. Mag man immerhin ein solches Recht vortragen, wenn man nur zugiebt, daß der kleinste Theil desselben in das Privatrecht gehört. Die Lehre von d. Steuern u. Abgaben hat wenigstens mit diesem keinen Zusammenhang.

m) Unbezweifelt läßt sich das Lehenrecht sehr gut mit dem d. Privatrecht in Verbindung vortragen. s. Hugo Enzyklopädie S. 172; so haben Schmalz und Gründler in die Lehrbücher des Privatrechts d. L. N. aufgenommen, so trägt Weishaar im würtenberg. Privatr. auch das Lehenrecht vor. Nur deswegen, weil a) im Lehenrechte so viele öffentliche Beziehungen vorkommen, welche passend im Zusammenhange mit den privatrechtl. dargestellt werden, weil b) das Lehenrecht in so vielen Rechtslehren Veränderungen bewirkt, welche im Vortrage des d. Privatrechts nur zu sehr zerstreut angegeben werden könnten, und c) weil einmal der Studienplan mehrerer Universitäten (z. B. auch der hiesigen) die Scheidung der zwei Vorträge gebieten, wird Lehenrecht als eigener Gegenstand abgehandelt.

§. XXVI.

Verhältniß des Vortrags über deutsches Privatrecht zum Vortrag über gemeines Recht.

Enthält d. d. Privatr. 1) nur das, was in dem gemeinen Rechte nicht vorkömmt, 2) oder davon durch Landesrechte abgeändert ist, so kann wohl keine Gränzverwirrung beider Vorträge entstehen. Keiner wird Lehren, die dem andern angehören, in sich aufnemen, wenn nicht eine Hinweisung vielleicht zur Entwiklung eines Instituts wesentlich nothwendig ist. Vorzüglich wird daher der Vortrag über das gemeine Recht die sogenannte allgemeine Praxis, auf welche man sich bei Ausdehnung oder Abänderung einiger Geseze zu berufen pflegt, weglassen a), weil diese Praxis a) doch nie eine juristisch allgemeine genannt werden kann, b) immer in den verschiedenen Gebieten verschieden ist, und c) diese angeblichen Aussprüche der Praxis viel richtiger als Bestimmungen der deutschen Landesrechte zu betrachten sind, und so in das d. Privatrecht gehören. Aber auch im Vortrage über das Privatrecht wird man sich hüten müssen unbedingt die Reichsgeseze als Quellen des d. Pr. b) zu betrachten, da doch nur wenige derselben Bestimmungen für das deutsche

Privatr. liefern können. d) Auch ist es nicht zu billigen, wenn man unbedingt immer über Formalitäten und angebliche Spizfindigkeiten des röm. Rechts lärmt, und die Aufhebung derselben als eine Eigenheit des deutschen Rechts betrachtet.

a) Es ist schon oft und auf scharfsinnige Weise vorzüglich schon von Griebner in opusc. tom IV. p. 42. 92. bewiesen worden, daß die sogenannte allgemeine Praxis, auf unsichern Gründen beruhend, nicht leicht Rechtsquelle des gem. Rechts werden kann. Es scheint daher sehr zu billigen, wenn man in den Vorlesungen über gemeines Recht nicht zugiebt, daß z. B. in Deutschland jezt kein Unterschied zwischen pactum und contractus sei, daß der Unterschied zwischen contr. bon. fid. et strict. jur. ganz aufgehoben, die Grundsäze über Stipulationen nicht mehr anwendbar seien; ein allgemeines Gesez kann für diese Aufhebung nicht angeführt werden, freilich haben viele deutsche Landesrechte diese Unterschiede aufgehoben, aber daraus folgt keine comunis praxis, nur soviel ergiebt sich daraus, daß in dem Vortrage über d. Privatrecht solche Abweichungen zu nennen sind, da sie in den Landesrechten als ihren Quellen begründet liegen; hier im d. Privatrechte finden sie den besten Plaz.

b) Will man im deutschen P. R. alles was einheimisches Recht ist (im Gegensaze des röm. und canon.) vortragen, so gehören freilich auch alle Reichsgeseze als Quellen in d. d. Pr. R. Erwägt man aber, daß Reichsgeseze allgemeine Rechtsquellen sind, die ein wahrhaft gemeines als Regel geltendes Recht begründen, so kann man ohne Inconsequenz sie nicht wohl von dem gemeinen Rechte trennen; allein dadurch wird nicht behauptet, daß alle reichsgesezl. Bestimmungen in den Vortrag über gemeines Recht gehören. Es möchten daher die Regeln aufzustellen sein, 1) wenn d. Reichsgeseze bei Rechtsverhältnissen, welche aus dem röm. u. canon. R. kommen, abweichende Bestimmungen geliefert haben, so gehören sie in d. V. über gemeines Recht, 2) in so ferne sie aber über Institute etwas bestimmten, die dem gemeinen Rechte fremd sind, z. B. über Zunftwesen, Adel ꝛc., gehören sie als Quellen in d. d. Privatrecht.

§. XXVII.

Verhältniß des deutschen Privatrechts zum Partikularrechte.

Dieser Vortrag über d. Privatrecht, so sehr er auch die einzelnen Landesrechte aufnimmt, macht deswegen

den Vortrag über Partikularrechte nicht entbehrlich. Jedes Partikularrecht als Vermischung recipirt deutscher und einheimisch deutscher Rechtsbestimmungen nach den Eigenthümlichkeiten eines einzelnen Landes erlaubt, und fodert selbst eine eigenthümliche Behandlung. Sehr oft ist in einem einzelnen Lande a) ein altdeutscher Grundsaz, der fast sonst nirgends mehr sich findet, stehen geblieben, b) oft hat sich eine eigene Modifikation des sonst in den übrigen Gebieten bekannten Verhältnisses gebildet, c) fast in jedem Lande finden sich eigene positive Bestimmungen über gewisse Punkte, die immerhin willkürlich festzusezen sind, d) oft hat man in einem Territorium bei der Anwendung des röm. R. etwas angenommen, was sonst nirgends gilt, oder etwas sonst überall aufgenommenes ganz aufgehoben. — Da, wo nun d. d. Privatrecht nur sagt: welche Rechtsverhältnisse sich irgendwo in D. finden, welche Rechtsansichten in verschiedenen Territorien darüber gelten, ohne die ganze Reihe aller möglichen willkürlichen Bestimmungen aufzuführen, bestimmt der Vortrag über ein einzelnes Landesrecht, 1) welche Institute in diesem Lande gelten, 2) wie gerade hier die Vermischung des gemeinen Rechts mit dem einheimischen geschehen ist, 3) er nennt jede in dem Lande geltende positive Bestimmung, und giebt 4) die besondern Rechtsgrundsäze an, die gerade in diesem Lande beobachtet werden.

In wie fern bei Part. R. der Richter aus dem d. Privat. Recht schöpfen darf, s. bei Thibaut Enz. S. 272. Die herrlichsten Vorarbeiten für das d. Privatrecht liefern gewiß die wissenschaftlichen Bearbeitungen der Partikularrechte. Hätte man von jedem Lande die Partikulargesezgebung so trefflich bearbeitet, wie Bauer, Biener, Berger, Schott, Stokmann, Haubold, Kind, Curtius ꝛc. das sächsische Recht; als Griesinger, Weishaar, Gmelin, Bolley, Pfizer das würtenbergische; Hymen, Stengel, Eisenberg, Klein, Paalzow ꝛc. das preußische, (K. A. v. Kampz Literatur des preußischen Rechts. I. Band. Giessen 1807 und dazu Heidelberg. Jahrbücher 1811.

Heft 12. S. 1138.) in neuester Zeit Vogelhuber, Hauer, Jenull, Eggers, (v. Zeiller das österreichische Recht bearbeitet haben, (s.) Kreuzer Handbuch der Literatur des österreichischen Privatrechts. Wien 1808), so würde das d. Privatrecht schon eine schönere Ausbeute liefern.

§. XXVIII.

Bemerkungen über den Vortrag.

Die Eigenthümlichkeit dieses Vortrags macht auch gewisse Foderungen in Ansehung der Behandlung. So verlangt 1) die Zwekmäßigkeit, daß bei jedem Institute umständlich die Natur desselben entwikelt werde, wobei α) die Angabe der Zwecke, β) Beweg- und γ) Veranlassungsgründe, dann δ) des Einflusses gewisser localer oder allgemeiner Verhältnisse auf die Ausbildung des Instituts vom höchsten Nuzen ist; daher 2) möchte wohl auch die Anführung von ältern uns bekannten Grundsäzen aus der deutschen Rechtsgeschichte, und so eine Art von historischer Behandlung hier am Plaze sein a), 3) ebenso gewinnt der Vortrag dadurch, wenn man auch nur kurz auf die aus dem gemeinen Rechte bekannten Rechtsgrundsäze hinweist, an sie anknüpft, und zuweilen selbst eine Vergleichung anstellt. 4) Ungerne vermißt man in den Lehrbüchern über Privatrecht den allgemeinen Theil, der zur Erläuterung nie fehlen darf b), 5) wir bemerken, daß wir selbst mit dem Systeme des römischen Rechts nicht ausreichen, da in diesem manche deutsche Rechtsinstitute keinen Plaz finden können c), 6) so läßt es sich kaum rechtfertigen, wenn man, um die Menge der deutschen Institute unterzubringen, das Privatrecht in einzelne Rechtstheile zersplittert d), 7) die Ständeverhältnisse im Personenrechte, vorzüglich im angewandten vorträgt e). 8) Unrichtig ist es, wenn man gewisse Institute nur bei einzelnen Ständeclassen, und nicht in

dem allgemeinen Rechtssysteme vorträgt f). 9) Besonders ist der Vortrag solcher Institnte, bei welchen nur einige Abweichungen oder Eigenthümlichkeiten des deutschen Rechts zu nennen sind, von der übrigen zu trennen, wo das ganze Institut selbst rein deutsch ist, und eine sorgfaltige umfassende Behandlung fodert, wobei 10) die verschiedenen Abweichungen nach Landesrechten auf zwekmäßige Weise genannt werden müssen.

a) s. von Savigny vom Beruf unsrer Zeit etc. l. c. S. 117 bis 119.

b) Man erkennt die Nothwendigkeit dieses allgemeinen Theils im Vortrage über gemeines Recht; aber so gut man um das gem. R. zu verstehen diese allgemeinen Rechtsansichten kennen muß, ebenso gut gehört die Kenntniß deutscher Rechtsansichten darüber zur Kenntniß des deutsch. Rechts; so z. B. kommen sonderbare Abweichungen in der Lehre v. d. Verwandtschaft vor (F. E. Mereau Taschenb. d. teutschen Vorzeit. S. 260. Majer de consang. rat. ac indole ad eruend. notion germ. Sippzahl. Tubing. 1802.), so müssen die Abtheilungen der Sachen a) in Erb- und Gereidt-, b) in Stam- und erworbene Güter, c) die verschiedenen d. Ansichten über res sancta, religiosa, bewegl. u. unbewegliche Güter genannt werden.

Die Lehre v. d. Verschollenheit, vom Wohnsiz gehört hieher; ebenso die Angabe von sächsischer Frist, von der noch an Orten üblichen Berechnung der Termine nach Nächten (Wildvogel de term. Saxonic. Jen. 1700. Glüks Coment. III. Thl. S. 530. C. Fr. Buddeus de germ. ritu noctes in judic. comp. in opusc. p. 27 etc.; auch der deutsche Besiz hat Eigenthümlichkeiten, z. B. die symbolische Uebergabe, Compossessio, Uebergang des Besizes auf Erben ohne Uebertragung etc.; so gehört endlich die Lehre v. d. Pfändung zu den Wirkungen des deutschen Besizes.

b) Wenn man z. B. Forst- Bergrecht, die Zwangs- u. Bannrechte, die Zehenden, Scharwerke etc. vortragen will, so findet man bald, daß die gewönlichen Systeme und die Methode, nach welcher man immer ein dem deutschen ähnliches römisches Institut aufsucht, und dabei vorträgt, nicht hinreichen. Aus der Natur der deutschen Verhältnisse geht eine Erweiterung der Foderungsrechte hervor; da wo das röm. R. nur persönliche kennt, erhalten wir im deutschen Rechte noch absolute und dingliche F. R. I. So erscheinen 1)

Zwangsrechte, 2) Zinsrecht (census), 1) Zehenten, 4) Fronen u. Scharwerke offenbar als dingliche Foderungsrechte; sie gehören gewiß nie ins Sachenrecht, sondern sind Foderungsrechte: nur ist bei ihnen die Verpflichtung keine rein persönliche, sondern hängt mit dem Besize eines Guts zusammen, das Recht geht gegen jeden Besizer als solchen. s. C. L. Runde v. Leibzucht, S. 384. Unterholzner jurist. Abhandlungen. S. 162. Der Zehent, oder Fronberechtigte steht zwar im Verhältnisse mit dem temporären Besize des pflichtigen Guts, aber sein Recht ist nicht gebunden an die Persönlichkeit des Verpflichteten, sondern an den Gutsbesizer, geht mit dem Gute zu Grunde, so wie die Verpflichtung z. B. beim Zehendholden blos da ist, weil er das Gut hat, und mit dem Gutsbesize anfängt und aufhört.

s. Pfeiffer verm. Auff. über Gegenst. des deutschen u. röm. Privatr. IV St. S. 223. C. Gebhardt über d. Unterschied zwischen Servituten. 10. Thl. 1. Abth. S. 7.

Noch II. kommen absolute Foderungsrechte vor, im Gegensaze d. relativen. In diese Klasse gehören alle jene Rechtsverhältnisse, bei welchen der Berechtigte nicht einem Einzelnen Verpflichteten gegenüber steht, sondern sein Foderungsrecht mit dem Character der Ausschließung gegen alle Nicht so Berechtigte geltend macht; dahin gehören Forst-, Berg-, Floß-, Jagd-, Schiff-, Zunftgerechtigkeiten ꝛc. Alle solche Gerechtigkeiten, welche eigentlich nur vom Staate vermöge der wenigstens behaupteten Regalität ausgeübt sind, werden, wenn der Staat sie an Privatpersonen verleiht, in ihren Händen Vorzugsrechte vor den Uebrigen nicht so Berechtigten. Auch die bei ihnen vorkommenden Jagd-, Berg-, Forst-, Floßordnungen, und Beschränkungen lassen sich leicht mit diesem Gesichtspunkt vereinigen.

d) So hat man ein Wasser-, Wald-, Straßen-, Mühlenrecht, ein Adels-, ein Bauern-, ein Aemter-, Bierbrauerrecht ꝛc. im d. Pr. R. vorgetragen. Die Folge dieser Zerstüklung ist Zerstreuung des Stoffs, Verwirrung im Vortrage, und ein Hereinziehen vieler Gegenstände, die entweder gar nicht juristisch sind, oder doch nicht privatrechtlich.

s. Hommel literat. jur. cap. XI. Frike über die Nothwendigkeit die besondern d. Privatr. zu lehren. Gött. 1768. D. Nettelbladt von d. Nebentheilen d. positiv. Rechtsgelehrsamk. als Vorrede zu Gabkens Dorf- u. Bauernrecht. — Unterholzner Einl. in d. jurist. Studium. S. 33. Wie kompendiös wird z. B. nur das Handelsrecht als Theil des Privatrechts, wenn man von den wahren Privatrechtsbestimmungen 1) die Handlungswissenschaft, 2) die Handelskunde, 3) die Handelspolitik und 4) die völkerrechtlichen über Handel geltenden Grundsäze trennt.

f. Foke adumbr. jur. mercator. priv. reipubl. Brem. Goetting. 1797. Ueberhaupt läßt sich nicht läugnen, daß man sehr gut ein eigenes Bauern-, Berg-, Forst-, Wechselrecht rc. bearbeiten kann, in diesem Falle müssen dann alle möglichen, staatsrechtl., polizeilichen, privatrechtl. Beziehungen der Lehre vorgetragen werden; und in so ferne gewinnt die einzeln bearbeitete Lehre unverkennbar durch solche Behandlungen; wie trefflich z. B. ist Hagemanns Landwirthschaftsrecht, Martens Wechsel- und Handelsrecht, Mosers und Georgs Forstrecht rc.

e) Gewönlich trägt man in dem Privatr. die Adels- Bauern- Handwerksverhältnisse rc. im Personenrechte vor; allein will man nicht nach den Subjecten alle Rechte auf unzwekmäßige Weise abtheilen, so ist nie einzusehen, wie dafür im Personenrechte ein Plaz ist, selbst nicht im sogenannten angewandten Personenrechte. f. Hugo's Enzykl. S. 119. um so weniger als in dem Privat-, Adels- u. Bauernrecht ja auch Rechtsverhältnisse des Sachen- u. Foderungsrechts zur Sprache kommen; am besten sieht man alle diese Stände als Gründe der Veränderung von Privatrechten an, und trägt sie nach dem Vortrage der allgemeinen Rechtsverhältnisse in einer eignen Abtheilung, nicht als selbst Privatrechtsverhältnisse, sondern als Gründe vor, die in den übrigen allgem. Abänderungen erzeugen, z. B. Adel als solcher ist kein Privatrecht, aber als Adelicher hat man entweder Vorzüge beim Besize der Güter, man hat absolute Foderungsrechte, Vorzüge rc., es entstehen Modifikationen der gewöhnlichen Rechtsverhältnisse, die am besten nach der angegebenen Methode vorgetragen werden.

f) So ist es sonderbar, wenn in den Lehrbüchern über d. Privatr. die Lehre v. d. Austrage im Bauernrechte, die Zwangs- Bannrechte, die Zehenten, die Emphyteuse ebenso im Bauernrechte vorgetragen werden. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, daß diese Verhältnisse nur unter dem Bauernstande vorkommen; auch der Bürger übergiebt sein Haus oder Gewerbe per modum anticipatae successionis an den Sohn, auch der Bürger giebt Zehenten, auch Gewerbe und andere (nicht blos bäuerliche) Rechte werden in emphyteusin gegeben. Offenbar ist es also einseitig solche Rechtslehren, welche ganz allgemein sind, nur bei Gelegenheit eines gewissen Standes zu behandeln.

§. XXIX.

Nuzen dieses Vortrags.

Nicht ohne Grund darf behauptet werden, daß neben dem Nuzen, den das Studium des d. Privatr. nach

der bisherigen Methode gewährt, der in den vorigen §§. geschilderte Vortrag noch mehrere Vortheile gewährt, indem er a) noch eine viel größere Zahl von einheimischen Instituten behandelt, welche nach der Consequenz der andern Methode gar nicht genannt werden dürfen, welche aber gerade oft am meisten zur Kenntniß dieses einheimischen Rechts beitragen, b) er gewährt die beste Einleitung in das Studium aller Partikularrechte, indem er auf größere Vollständigkeit Anspruch macht, c) und gewährt daher auch eine Vielseitigkeit der Bildung, welche dem Juristen, der dann in keinem Lande fremde, und an eine Erdscholle gefesselt, sehr günstig ist, d) er erleichtert das Studium jedes einzelnen Landesrechts, da er die Gründe der Gültigkeit, die aus der Sache fließenden Regeln, die möglichen einwirkenden Rüksichten angiebt, und gewiß e) einen neuern höhern Reiz dadurch giebt, daß er das innere geistige Band zu zeigen sucht, durch welches wir in Deutschland bei aller scheinbaren Zerstreuung doch immer noch zusammenhingen.

G r u n d r i ß.

A l l g e m e i n e r T h e i l.

§. 1. Begriff — Umfang des Privatrechts.

§. 2. Vorkommende Rechtsquellen. a) Reichsgeseze, b) Land=, Stadt=, Markt=, Dorfrechte. — Verschiedene Benennungen der gesezl. Vorschriften nach L. R. (Landesrechten). — Arten der Bekanntmachnng — Vorschriften. Gültigkeit, c) Rechtsquellen, woraus Rechte einzelner Stände oder Kreise zu erkennen sind.

§. 3. Statute. — Bedingungen — Arten — Ausdehnung. Auslegung — Gewohnheitsrechte. Vorschriften nach L. R. in Ansehung der sie begründenden Handlungen, der Zeit, ihrer Wirkungen.

§. 4. Anwendung römische Bestimmungen auf einheimische Rechtsverhältnisse. Natur der Sache als Rechtsquelle.

§. 5. Mittelbare Quellen, woraus Stoff für d. Pr. zu holen ist, a) Urkunden, b) Rechtssprüche, c) Sprüchwörter.

§. 6. Hülfsmittel, a) Wissenschaften, b) Kenntnisse zur Benüzung der R. Q.

§. 7. Literatur des d. Pr. R. überh. 1. Lehr= 2. Handbücher, Sammlungen, 3. v. R. Q., 4. v. einzelnen Erörterungen, 5. Literatur gewisser Partikular R.

---

§. 8. V o n d e n S u b j e c t e n d e r R e c h t e. Verschiedenheiten der Menschen I. nach Alter, 1. Beurtheilung der Mündigkeit nach Zeichen, 2. Zeitpunkte nach L. R., 3. zu verschiednen Handlungen, 4. Z. der Großjährigkeit.

§. 9. II. nach Verwandtschaft, 1. Benennungen der Verwandte, 2. deutsche Vorstellungsart, 3. Zählungsart. Linie — Parentelle. Sippe.

§. 10. III. nach Geschlecht, IV. Gesundheit, V. bürgerl. Stand und Gewerb, VI. bürgerl. Ehre, 1. deutsche Ehrlosigkeit, 2. Aufhebung röm. Unterschiede, 3. Anrüchigkeit, 4. A u s d e h n u n g derselben.

§. 11. Von Sachen als Gegenständen d. Rechte. Abweichende Ansichten im L. R. von res comunis, publica, sacra, religiosa, sancta — befriedete S.

§. 12. Unterschied, 1. in Lehen- u. Eigen-, 2. in Stam- und erworbenen G., 3. bewegl. und unbewegl. versch. Ansichten nach L. R. 4. Erb und Gereidt, 5. Gerade u. Heergeräthe, 6) Bestimmungen über Pertinenzien.

---

§. 13. Thatsachen, welche Gründe v. Veränderungen d. R. werden. I. Abwesenheit. Verschollenheit. Begriff. Einfluß. II. Wohnsiz — Bes. Best. d. L. R. über Zeit — Erwerbung. III. Zeit, 1. sächsische Frist, 2. Jahr u. Tag, 3. Berechnung der Fristen nach Nächten.

§. 14. Besiz — Gewehr. 1. rechte Gewehr., 2. Ausdehnung des Besizes auf mehrere Arten v. Rechten, 3. symbolische Uebertragungsarten, 4. Uebergang des Bes. auf Erben ohne Ergreifung, 5. Erwerbung des Bes. bei Rechten, 6. Mitbesiz im Zusammenhang mit Gesamteigenthum, 7. Wirkung desselben beim Verlust des Bes., 8. jüngster Bes. Beschaffenheit nach L. R. 9. Pfändung als Wirkung des Bes.

Sachenrechte.

§. 15. Eigenthum. Natur des d. E. Rüksicht bei Begriffsbestimmung auf den Einfluß, 1. der Ausdehnung des E. auf Rechte, 2. des Gesamt E., 3. des getheilten E., 4. der vielfachen Beschränkungen des Eigenthümers.

§. 16. Rechtsmittel. A) Bei eingeführter Rei Vindicatio, 1. Erleichterung des Beweises durch gerichtl. Auflassung, 2. Verbindlichkeit des Klägers den Werth zu erstatten, a) in Kriegszeiten, b) Leihhäusern, c) Judenbann. B) Aufhebung der R. V. durch den Saz: Hand muß Hand wahren. Wirkungen. C) Aufhebung der E. Klage gegen Besizer obrigkeitl. Creditpapiere. D) Ergänzungsklage. Besondre Bedingungen — Arten.

§. 17. Arten des E. 1. Gesamteigenthum. Unterschied vom Miteigenth. Entstehung. Besondere Fälle.

§. 18. Getheiltes E. 1. Ober- Nuzeigenth., 2. Entstehung des Unterschieds, 3. Natur dieses E., 4. besondere Fälle, 5. Rechte des Obereigenth. A) während der Ausübung durch den Andern, B) nach dem Eintritt des den Rükfall bedingenden Umstands, 6. Rechte des Nuzeigenthums.

§. 19. Beschränkungen des E. A) überhaupt, 1. durch Geseze. Bau- u. Polizeig., 2. bei Eigenthum an gewissen Gütern, a) an Flüssen — Bächen, b) an Waldungen, c) andern Grundstüken.

§. 20. B) In Ansehung der Veräußerung, a) bei den Erbgütern, 1. Begriff — Veräußerungsrecht — Bedingungen — Widerruf, b) bei Familienfideicomissen, 1. Natur d. 2. Arten, 3. Errichtung. Bedingungen, 4. Rechte des zeitlichen Besizers, 5. Rechtsverh. anderer Interessenten, 6. Wirkung widerrechtlicher Veräußerung, 7. Widerruf, 8. Aufhebung der F. F.

§. 21. C) Beschränkungen durch Verbote der Veräußerung an gewisse Personen, a) an Fremde, b) an todte Hände.

§. 22. Erwerbsarten. Allgemeine Veranlassungsgründe von Abweichungen. I. Uebergabe, 1. symbol. Arten, 2. Wirkung, 3. gerichtliche Auflassung (investitura), a) Natur, b) Nothwendigkeit, c) Arten, d) Vorname, e) Wehrbrief, f) Wirkung, A) in Bezug auf Eigenthumsübergang, B) Verhältniß von der A. C) Wirkung bei der an Mehrern geschehenen Uebertragung.

§. 23. II. Erwerbung der Schäze, 1. Bedingungen des Erwerbs nach L. R. Anzeige — Einfluß des Orts, der Art des Findens — Größe des Erwerbs.

§. 24. III. Finden verlorner Sachen. Bedingungen der Erwerbsart. Verschiedenheiten. IV. Erwerbung freistehender verlassener Grundstüke nach L. R.

§. 25. V. Thierfang, 1. Jagd. Einschränkung als Erwerbsart, 2. Fischfang — Einschränkung, 3. Vogelfang, 4) Erwerbung der Bienen.

§. 26. VI. Beute. Gränzen derselben als E. A. — Bedingungen.

§. 27. VII. Ersizung. Abweichung nach L. R. in Bezug 1. auf Zeit, a) bei bewegl., b) unbewegl. G., 2. guten Glauben, 3. Unterbrechung, 4. Zusammenhang mit der gerichtl. Auflassung.

§. 28. Abweichungen der L. R. bei VIII. Anschwellung fremder Erde. IX. Bei Bildung von Inseln. X. Bei gewissen Arten der Spezificationen. XI. Bei Ueberhang der Früchte. XII. Deutsche Grundsäze über Früchtenerhebung aus fremden Eigenthum.

Dienstbarkeiten.

§. 29. Veränderung des Begriffs durch Anname der servitus in faciendo, 2. Aufhebung der causa perpetua, 3) Anname der servitus in servitute, 4. Nothwendigkeit gerichtl. Bestättigung nach L. R., 5. besondre Verjährungszeit.

§. 80. Besondre nach D. L. R. 1. d. servitus altius toll., 2. Traufr., nach 3. bei Brandmauern, 4. heimliche Gemächeranlegung,

5. Reiherrecht, 6. Licht- u. Fensterr., 7. Kelterrecht in Weinländern.

§. 31. Weidegerechtigkeit, 1. Arten — 2. Grundsaz bei Ausübung, 3. Rechte des Eigenthümers, 4. Ausschließung einzelner Vieharten, 5. Beschränkungen bei Weiden in Waldungen, 6. Weidezeit. Offene Z., 7. Koppelhut.

§. 32. Pferchrecht — Beholzungsr. Eichellesrecht.

§. 33. Nießbrauch, 1. deutsche Arten des gesezl. N., 2. Anwendung auf Leibzucht, 3. Möglichkeit des Bestehens andrer Dienstb. neben N., 4. Cautionsbefreiung, 5. Grundsäze bei Rükgabe der Früchte.

Pfandrecht.

§. 34. Natur des deutschen Pfandr. — Publizität. Spezialität — angebliches Eigenthum am P.

§. 35. Gegenstände, 1. von d. Verpfändung überh. ausgenommene Sachen, 2. Verpf. andrer nur unter gewissen Erfodernissen, 3. Unzuläßigkeit der Hypothekbestellung an bewegl. S.

§. 36. I. Obrigkeitliche Errichtung d. Pf. 1. Nothwendigkeit, 2. Form, 3. Befreiung gewisser Bevorzugten nach L. R. 4. Wirkung bloßer Privatpfänder.

§. 37. II. Beschaffenheit der richterlichen Pf. nach L. R. III. Oeffentliche Pf.

§. 38. IV. Gesezliche Pf. 1. Abschaffung dieser Pf. nach L. R., Nothwendigkeit ihrer gerichtl. Eintragung, 3. Abschaffung röm. Arten dieser P. in L. R., 4. Beschränkung anderer besonders der Pf. der Ehefrau, 5. besondre deutsche Arten gesezl. P. in L. R.

§. 39. Generalhypotheken, 1. Unzuläßigkeit, oder 2. Einschränkung derselben nach L. R., a) durch ausdrükliche Begünstigung der Spezialpf., b) durch Ausname gewisser Sachen daran.

§. 40. Rechtsverhältnisse, 1. ausgedehnteres Nuzungsrecht des Gläubigers nach L. R., 2. Veräußerungsrecht a) in kürzerer Zeit, b) Aufhebung röm. Vorschriften nach L. R.

§. 41. Rechtsmittel, 1. Aufhebung oder Beschränkung der actio hypothecaria, 2. besondre subsidiar. Klage gegen Obrigkeit — Bedingungen — Art der Anstellung.

§. 42. Einlösungsrecht des Schuldners. Abweichungen nach L. R.

§. 43. Tilgung des Pfd. R. in besondern Fällen. Löschung der Hyptheken.

§. 44. Besondre Pfd. Verhältnisse 1. bei dem Handfestenrecht, bei Strohwischrecht.

§. 45. Oeffentliche Pfandhäuser. Pfh. Ordnungen, abweichende Rechtsverhältnisse in Bezug a) auf die Gegenst., b) Personen, c) Art der Verpfändung, d) Auslösung, e) Veräußerung.

Persönliche Foderungsrechte.

§. 46. Persönliche Foderungsrechte überh. — Verhältniß der röm. Eintheilungen in mittelbare u. unmittelb. F. in obligat. naturalis u. civilis — Abweichungen nach L. R. über Ort, Zeit der Leistung u. Wirkungen. Abzalungen v. Geldschulden bei veränderten Cours — Einfluß des Papiergelds.

§. 47. Zinsen. — Entstehung 1. ohne Rüfsicht auf Stipulation, 2. Größe d. Z., 3. Verzugszinsen. Aufhebung des Unterschieds zwischen contr. bon. fid. und strict. jur., 4. Zinsen ultra alterum tantum, 5. Anatocismus, Wirkungen des Wuchers.

§. 48. Cession: 1. ausgedehnter Begriff, 2. Aufhebung röm. Einschränkungen, 3. deutsche Einschränkungen, 4. besondre Bedingungen, 5. Wirkung, a) Aufhebung des Klagenunterschieds, b) gänzliche Aufhebung des Rechts des Cedenten, 6. Aufhebung der Lex Anastasiana, 7. Modif. der Cession von Staatspapieren.

§. 49. Verträge: 1. deutsche Ansicht überh., 2. Anwendung des röm. R. a) in Bezug auf Stipulationen, b) Unterschied zwischen contractus u. pactum. c) contr. strict. und bon. fid. d) contr. nominat. u. inominat., besonders in Ansehung des Rechts der Reue, e) der Eintheilung in contr. real. consens. lit. und verb.

§. 50. Bestimmungen nach L. R. 1. in Ansehung der Gegenstände, 2. der Subjecte der V., 3. über Wirkungen des Betrugs, 4. der Furcht, 5. des Irrthums bei gewissen V.

§. 51. Klagbarkeit d. V. deutsche Ansichten nach L. R. Wirkung auf Dritte.

§. 52. Bestärkungsmittel: 1. Versprechen bei Ehrenwort (besonders bei gewissen Ständen), 2. Strafe des Schelmenscheltens, 3. Schandgemälde, 4. Gefängniß, 5. Einlager, 6. Clausel mit u. ohne Recht, 7. deutsches Reugeld, a) Arten, b) Wirkungen.

§. 53. Besondre Förmlichkeiten: 1. schriftliche Auffassung, 2. obrigkeitliche Bestättigung, 3. symbol. Handlungen, 4. Gebrauch eines gewissen Papiers.

§. 54. Einzelne Verträge: 1. Kauf. Eigenheiten in Ansehung der Subjecte, 2. Objecte, 3. des Einflusses der gerichtl. Auflassung, 4. der Aufhebung röm. Unterschiede.

§. 55. Eviktionspflicht: 1. Wegfallen röm. Unterschiede, 2. besondre Fälle, wo sie nicht statt hat, 3. gerichtl. Investitur und Einfluß, 4. besondre Vorschriften.

§. 56. Verpflichtung die Fehler zu gewähren: 1. besondre Vorschriften, 2. Fälle, wo sie wegfällt, 3. Pferdemängel, 4. Verjährung der Klage.

§. 57. Wiederaufhebung des Kaufs wegen Verlezung. Abweichungen: 1. in Ansehung der Summe, 2. der Ausdehnung, 3. Wegfallens d. Kl., 4. Ausdehnung.

§. 58. Einstandsrecht: 1. Grund desselben, 2. Trennung von verwandten Arten, Fälle des Eintretens überh., 4. Gründe des Untergangs.

§. 59. Arten: 1. Erblosung. Arten dess., 2. Nachbarrecht, 3. Gespilderecht, 4. Marklosung, 5. Ganerbenrecht, 6. adeliches E. R. — rechtl. Verh. d. einzelnen Arten.

§. 60. Rentenkauf: abweichende Vorschriften d. L. R. überh. 1. — ewige — (eiserne Gelder) — Arten. Unablöslichkeit — Vorzüge dieser Gelder, 2. Verbindung mit Handfesten u. Pienningzinsrecht. s. oben §. 44.

§. 61. Tausch. Nichtanwendung röm. R. — Reuerecht — Erfüllung des V.

§. 62. Gutsübergabscontract: 1. rechtl. Natur, 2. Personen, 2. Bedingungen vorz. Einwilligung, a) des Gutsherrn, b) anderer Interessenten, 4. gerichtl. Aufname, 5. Gültigkeit, 6. Wirkungen a) in Ansehung der Uebertragung aller Rechte, b) Uebername der Schulden, Widerruf, 8. häufig damit verbundene Nebenverbindl. a) Uebername der Heuratssumme, b) des Unterhalts einzelner Personen, c) besonders unter Bedingung d. Leibzucht (des Austrags).

§. 63. Leibzuchtsvertrag — rechtliche Natur — besondre Erfodernisse. Arten der bestellten Leibzucht. A) Geldreichnisse. B) Leistung von Viktualien ꝛc. C) Leistung persönlicher Dienste. D) Vorbehaltner Nießbrauch. E) Gebrauchsrecht. F) Wohnung. Rechtsverhältniß. Rechte A) des Austräglers, vorz. a) auf Wiederherstellung untergegangner L. Stüke, b) Veräußerung der Stüke, c) Ausdehnung d. Leibz. auf seine Frau. B) Rechte des neuen Gutsmeiers überh., besonders a) auf Schmälerung der Leistung wegen Mißwachs, b) Theilung der Lasten. — Beendigungsarten.

§. 64. Miethe u. Pachtcontrakt. — Unterschied beider. — Abweichungen in Ansehung 1. der Subjecte, 2. Objecte, 3. Nachlaß wegen Unfruchtbarkeit oder Mißwachs, 4. praestatio culpae, 5. Aufhebung des Contrakts, a) Kauf bricht Miethe, b) Auf-

kündung, a) besondre Zeitbestimmungen, b) ungewöhnl. Recht, c) Relocation, 6. Selbsthülfe des Vermiethers nach L. R., 7. besondre Vorschriften über Hausmiethen, 8. contractus socidae.

§. 65. Lohnvertrag überh. Beurtheilung — Arten — vorz. A) mit Fuhrleuten, Kutschern ꝛc. 1. Haftungsverbindlichkeit. — 2. Haftung der Herrn für Untergeordnete, 2. Darangeld, 4. Gegenleistungen.

§. 66. B) Gesindecontrakt. Anwendung röm. R. — Einfluß polizeilicher Vorschriften. Gesindeordnungen. Entstehung des V. — Miethpfenning — Vorschriften wer Dienstbote sein kann. Arten der Dienstboten. — Rechtsverhältnisse. Pflicht der Herrschaft vorz. a) Lohn, b) Versorgung des kranken G., c) Züchtigungsr. d) Aufsicht über d. G. Pflichten des G. a) Gehorsam — Gränzen — b) Befreiung der Geschäfte, c) Pflicht zur Treue, d) Schadensersaz. Grad der Culpa. — Aufhebung des V. bes. a) Relocation — Berechnung dabei — b) Aufkündigung — Zeit — Vorschriften, c) außerordentl. Arten v. Seite des G. oder der Herrschaft — Einfluß auf den Lohn — Verhältniß gegen Dritte wegen Abspänstigmachung.

§. 67. Leihvertrag. Abweichungen nach L. R. 1. Früheres Zurükfoderungsrecht, 2. Haftung, 3. Tragung des Zufalls, 4. Einfluß des Sazes: Hand muß H. wahren, 5. Gültigk. besondrer pacta beim praecarium.

§. 68. Darleihevertrag: 1. Einschränkungen a) in Ansehung gewisser Personen, b) gewisser Summen, c) Aufhebung röm. Bestimmungen. 2. Anname der Zinsen dabei, 3. Gültigkeit für Dritte, 4. Aufhebung oder 5. Einschränkung der exc. non numerat. pecun., 6. Modifikation beim Papiergeld.

§. 69. Macedonian. Rathschluß. 1. Aufhebung der exc. überhaupt nach L. R., 2. angenommene Ausnamen a) bei gewissen Personen, b) in besondern Fällen.

§. 70. Beylbrief.

§. 71. Gesellschaftsv. Maaßstab der Austheilung 1). Fortsezung durch Erben 2). Gültigkeit des fortsez. V. 3). Correalverpflichtung der G. 4). Jährliche Rechnungsablage 5). Aufkündung 6). Wirkung für Abwesende 7). Modifikation bei Handlungsgesellsch.

§. 72. Verwahrungsvertrag. 1. Ausdehnung der Natur des V. nach röm. R., 2. Zuläßigkeit eines Lohns, 3. strenge Haftung u. Verbindlichkeit, 4. Vorrechte des D., 5. Klage gegen Dritte, 6. gerichtliche Depositen.

§. 73. Vollmachtsv. 1. Zuläßigkeit des Lohns, 2. Vorschriften d. L. R. über Gültigkeit, 3. Ausdehnug d. V. nach den Ausdrüken, 4. freie Klage gegen Dritte, 5. Modifikation bei Faktoren, Schiffern, Ladendienern, 6. Geschäftsführung ohne Auftrag, a) Ausdehnung der Klage, b) Zinsen.

§. 74. Schenkungsv. 1. Gültigkeit ohne Anname nach L. R., 2. Nothwendigkeit der Uebergabe, 3. andere Erfodernisse zur Gültigkeit, 4) Einschränkuugen in Ans. der Personen oder gewisser Güter, 5. Aufhebung röm. Beschränkungen, 6. Sch. des ganzen Vermögens, 7. gerichtl. Insinuation, a) strenge Nothwendigkeit, b) Ausnamen, c) bes. Vorschriften. — 8. Klagbarkeit, 9. bes. Begünstigung vergeltlicher Sch., 10. bes. Fälle des Widerrufsrechts, Ausdehnung röm. Bestimmungen.

§. 75. Deutscher emphyteutischer (Erbzins, Erbpacht, Meiervertrag ꝛc.), rechtliche Natur — Arten desselben nach Verschiedenheit des übertragnen Rechts — Namen — schriftliche Errichtung bes. Bestimmungen. Rechte des Herrn 1. auf Obereigenthum, 2. Zinsen u. Dienste, 3. auf Canon., 4. bei jeder Gutsveränderug bes. Laudemium — Anstands- — Abfahrtsl. — Größe. Rechte des Grundholden nach Verschiedenheit der Verleihung. Beendigungsarten — besondre — Verwandlung des V.

§. 76. Verlagscontrakt. Natnr — Inhalt gegenseitiger Leistungen — Ablieferung des Ms. — Honorar — Auflage — Größe derselben — Recht späterer Aufl. Entschädigung — Verbindlichk. des Schriftstellers. Besondre Aufhebungsarten.

§. 77. Glüksverträge, überh. allgem. Merkmale, 1. Spielvertr. einfacher. — Arten — Einschränkungen. Klagbarkeit. Bedingungen, 2. Ausspielv., 1. wenn Personen, die eine Sache gemeinschaftlich bisher hatten, diese ausspielen, damit sie einen treffe, 2. wenn jemand überh. eine Sache zum Gegenstand des Ausspielens Mehrerre macht. Rechtsverhältnisse.

§. 78. 3. Wetten. — Bedingungen der Gültigkeit — Klagbarkeit, 4. Lotterien. Obrigkeitl. Beståttigung — Klagbarkeit gegen Unternehmer — Verbindlichkeit der Collecteurs.

§. 79. 5. Leibrentenv. — Natur. Bedingungen — Rechtsverhältnisse. Stammkapital — Leibrente — Größe — Zeit — Beendigung des V. — Recht dritter Personen zur Umstoßung des V. Anwendung der Grunds. auf Sterbecassen u. dergl.

§. 80. 6. Versicherungsv. — Arten. Allg. Bedingungen der Gültigkeit — gegenseitige Verbindlichkeiten.

Anwendung auf bes. Fälle — Seeassec. — Feuer — Hagel ass. ꝛc. — vom Staate organisirte Anstalten gazu.

§. 81. 7. Bodmereiv. Arten — rechtl. Beurtheilnng — Verschiedenheiten nach L. R.

§. 82. Bestärkende Nebenverträge 1. Bürgschaft, 1. Aufhebung der röm. Stipulation, 2. Nothwendigkeit gerichtlicher Errichtung, Einschränkungen in Ansehung d. Personen nach L. R. 4. Folge der Verpflichtnng als Selbstzahler, 5. Aufhebung röm. Wohlthaten, 6. Dauer, 7. vellejanischer Rathschluß. a) Aufhebung nach L. R., b) Einschränkungen --- Ausnamen A) bei ge-

wissen Personen, B) in besondern Fällen, c) Mittel, die Ausflucht zu entfernen.

§. 83. 2. Wechselvertrag: rechtliche Natur. Inhalt — Form der W. — Arten — Recht. W. auszustellen — Wechselfähigkeit — Personen dabei — Indossament — Aehnlichkeit mit andern Geschäften. Bedingungen — Wirkungen — Rechte daraus — Diskontiren — Rechtsverhältnisse: A) bei eigenen, B) bei trassirten Wechseln. Personen --- Bedingungen --- Präsentation. Acceptation -- Protest. --- Abtragung der Verbindlichteit --- Vorrechte der W. überhaupt u. in besondern Fällen.

§. 84. Unmittelbare Verbindl. 1. bei condict. ob turpem caus,, a) Confiscation, b) Ansicht über Hurenlohn, 2. Ausdehnung der lex Rhodia bei Kriegsschäden, 3. Nov. oper. Nuntiat., a) Verbot der außergerichtl. N., b) Zeit, 4. Ausdehnung der act. pluv. arcend.

§. 85. Aufhebungsarten d. V. 1. Aufhebung röm. Unterschiede, 2. Abweichungen bei Delegation, Acceptilatio, Novatio, 3. gerichtl. Mortifikationsschein.

Dingliche Foderungsrechte.

§. 86. Natur derselben. Arten, I. nach Verschiedenheit des Zusammenhangs mit dem Gutsbesiz, II. nach dem Inhalt der Verhältnisse.

§. 87. I. Bann- u. Zwangsrechte: 1. Beschaffenheit überh. Unrichtige Ansicht als servitus in faciendo, 2. Arten derselben, 3. Inhalt des Rechtsverh., a) Abhaltungsrecht, b) positives Zwangsrecht — Gränzen desselben — Vererbung. Auslegung der besondern Arten.

§. 88. II. Zinsrecht — Natur der Grundzinsen (census). Arten — vorbehaltene — aufgelegter Z., schlechter — Erbzins. Sakz., trokner Z. Gattergilt.

§. 89. Rechtsverhältnisse: A) Ansprüche des Z. berechtigten a) auf die Leistung, ohne Anspruch auf das Gut — Recht auf Verdopplung des Z. — Rutscherz. Pfandrecht. — B) Rechte des Z. pflichtigen in Beziehung auf a) Ablösung, b) Nachlaß.

§. 90. Verschiedenheit der Z. pflicht: A) nach Beschaffenheit der Leistung, 1. in Geld, 2. in Naturalien, a) in einem Theile der Früchte, b) ohne Rüksicht auf Früchte, B) nach Verschiedenheit der Zeit der Leistung, a) jährlich, b) im Zeitraume von 3 zu 3 Jahren.

§. 91. III. Zehenten. Natur u. Begriff der Z. Arten, geistl., weltl. — alter, neuer, großer, kleiner Blutzeh. Sakz. Schleppz. Streu (fliegender Z.).

§. 92. Allgemeine Grundsäze: 1. allgemeine Z. pflichtigkeit, 2. pflichtige Personen, 3. Verpflichtung nichts schädliches vorzunemen, 4. Recht des Pflichtigen zur Veränderung der Benuzung des Grundstüks, 3. Zehentbefreiung gewisser Früchte.

§. 93. Ausübung: 1. Leistung in Natur, 2. Auszälung des Z. von Jahr zu Jahr, von Aker zu Aker, 3. Einbringung, 4. Zeit, 5: Entschädigung, 6. Erhebung des Weinz., 7. Abweichungen im Quantum.

§. 94. 1. Verhältniß mehrerer Z. Herrn, 2. Z. v. Neubrücher, a) berechtigte Personen, b) verschiedene Fälle, c) Freijahre.

§. 95. IV. Fronen u. Scharwerksdienste: 1. Natur der F. Unterscheidung v. andern Diensten der Leibeignen u. von Landesfronen. Arten — gemessene, ung., ordentl., außerordentl. Hand. Spand. Lagerbüchliche. Realgültf.

§. 96. Allgemeine Regeln: A) bei gemessenen F. 1. Beobachtung hergebrachter Art, 2. Schonung der Gesundheit, 5. aufzubürdende Arbeiten, 4. Zeit, 5. vorgängiges Ansagen, 6. Leistung ins Ausland, 7. Ansprüche des F. pflichtigen auf a) Entschädigung, b) Verköstung. 8. Verwandlung d. F. in Geld, 9. Dienstzwang, 10. Nachdienen.

§. 97. Leistung besonderer Arten: 1. Baufr., 2. Jagdfr. 3. Bewachung der Rittersize.

§. 98. B) bei ungemessenen F: 1. behauptete Vermuthung dafür, 2. Einschränkungen bei Ausübung durch Geseze.

§. 99. Erwerbung dieser Foderungsr. überh. — Gründe der E. 1. Vertrag gewöhnl. Rechtstitel, 2. bes. Verjährung a) überh., b) bei Bannr., c) Zehenten, d) Frohen, 3. Erwerbung des berechtigten Guts, 4. E. durch ein damit zusammenhängendes Recht.

§. 100. Verlust: 1. Aufgebung durch die Berechtigten, 2. Consolidation, 3. Untergang des pflichtigen Guts, 4. Verjährung überh. a) bei Zehenten, b) bei Scharwerken. 5. Gesez.

§. 101. Klagen aus diesen Rechten. Anwendung der Servitutsklagen.

Absolute Foderungsrechte. Gerechtigkeiten, welche durch besondere Verleihung des Staats begründet werden.

§. 102. Hohheitsrechte. Natur u. Gründe der Regalität. Folgerungen daraus, a) Ausschließung der Unterthanen von freier Erwerbung, b) Recht der Verleihung von Gerechtigkeiten daran, c) Oberaufsicht u. Beschränkungsrecht.

§. 103. Eintheilung. Höhere — niedere — verleihbare Kammerregalien. Besondre Arten gewönlich verliehener Regalien: 1. Forst= Jagdregal., 2. Wasserregal., 3. Bergwerks= u. Mineralr., 4. Weger., 6. Zollr., 6. Postr., 7. Gerichtsbarkeit, 8. Kirchenr. 9' Gewerbsverleihungsr, 10. Privilegien und Vorrechte Verleihungsr.

§. 104. Art des Zustehens solcher Gerechtigkeiten: 1. rein persönlich a) ohne Rüksicht auf andere persönl. Eigenschaften, b) als Folge besondrer Standeseigenschaft, 2. dinglich a) überhaupt als vererbl. R., b) im Zusammenhang mit Gutsbesiz.

§. 105. Entstehung der G.: A. bes. Verleihung des Regenten, B. Verjährung.

---

§. 106. Forstgerechtigeeit. F. Hoheit. Gerichtsbarkeit. Polizei. F. Gerechtigkeit. Rechte, welche darin liegen. Landesherrliche Oberaufsicht. Forstordnungen — entscheidende Rüksichten derselben.

§. 107. Vorschriften für die Ausübung d. F. G.: 1. In Ansehung das Holzschlags, a) schlagbares Holz, b) Verbot des Schlags in unnüzen Fällen. c) Zeit, d) Verbot des kahlen Abtriebs, e) Verbot gewisse Bäume zu fällen, f) schonende Fällung, g) Rüksicht auf Baumstämme.

§. 108. 2. in Bezug auf Umstände, welche leicht Hindernisse d. forstwissenschaftl. Kultur werden können: a. Streurechen, b. Grasabschneiden, c. Ausreutung der Gebüsche, d. Auflesen des dürren Holzes, e. Abführen des geschlagenen Holzes, f. Weide im Forst.

§. 109. 3. in Beziehung auf Kultur u. Holzerzeugung: a. Geseze, welche Holzanbau gewissen Personen gebieten, b. Sorge für Wiederanbau u. Nachwuchs, c) allg. Vorschriften.

§. 110. 4. Aufsicht auf besondre Arten der Waldnuzungen: a. Köhler u. Kohlenbrennen, b. Theerschwellen u. Harzscharren.

§. 111. Aufstellung v. Forstämtern. Forstbediente. Amtsverhältnisse.

§. 112. Ausdehnung der Vorschriften auf Privateigenthümer v. Waldungen: 1. Auszeigung des schlagfähigen Holzes, 2. Rechte des WaldE.

§. 113. Verhältnisse der Ausübung d. F. G. bei Märkerschaften: a. Erbexen — Holzgrafen. Verh. der Einzelnen bei Benüzung.

---

§. 114. Jagdgerechtigkeit. Jagdregal. J. Hoheit — Polizei. Ausflüsse d. J. Gerechtigkeit — Wildban — hoher — niedrer. Wildbahnsrecht — Jagdfolge. Landesherrl. Oberaufsicht. Jagdordnungen.

§. 11. Vorschriften 1. in Bezug auf Ausübung d. J. G. a. jagdbares Wild, b. Zeit, c. erlaubte Werkzenge, d. Bestimmungen über Zahl, e. Orte — reservirte — überh. ausgenommene Orte.

§. 116. 2. Bezug auf Unterhaltung der Jagd und des Wildes: a. Unterhaltung im Winter, b. Verbot der dem freien Wechsel schädlichen Handlnngen, c. Zäune.

§. 117. Gegenst. d. J.: 1. nach Unterschied der a. hohen, b. mittlern, c. niedern J, 2. edles — unedles Weidwerk, 3. Bestimmungen bei gewissen Thierarten, 4. ausgenommene Thiere, 5. Ausdehnung der J. auf Vogelfang — Vorschriften.

§. 118. Verhältniß des Jagdberechtigten a. gegen andere Nichtberechtigte, b. gegen d. Waldeigenthümer, c. gegen benachbarten Grundeigenth.

§. 119. Verhältniß mehrerer Jagdberechtigten: 1. wenn der Eine hohe, d. Andre niedre J. hat, 2. bei Koppel- u. Gesamtjagd, 3. Vor- u. Mitjagd.

§. 120. Besondre Arten d. J.: 1. Klopf. u. Treibjagen, 2. Parforcej., 3. Erb- u. Gnadenjagd.

§. 121. Gerechtigkeiten aus der Natur des Wasserregals erklärt: 1. Fährgerechtigkeit. Verleihung. Arten. Vorschriften. 2. Floßgerechtigkeit. Arten — Floßzeit. Floßrechen. Vorschriften über das zu gebrauchte Holz. Verhältniß zu anliegenden Grundeigenthümern — zu den Müllern.

§. 122. 3. Fischereigerechtigkeit. Natur — Arten — Gegenst. Landesherrl. Recht. Fischpolizei — Ordnungen.

§. 125. Vorschriften über Ausübung: 1. Verbot zu enger Neze, 2. Leichzeit, 3. Maaß der zu fangenden F., 4. verbotne Instrumente u. Fangarten.

§. 124. Verbote schädlicher Handlungen: 1. nichts schädliches ins Wasser zu werfen, 2. Haltung der Enten, 3. Trieb des Viehs an d. Wasser, 4. schädliche Gebäude- 4. Räumung der Mühlgraben.

§. 125. 4. Mühlengerechtigkeit. Rechte des Staats über M. M. polizei. Arten d. M. — Gesezl. Vorschriften. A) In Bezug auf Mühlenbau 1. bei d. ersten Anlegung, 2. bes. Legung des Fachbaums, 3. bei spätern M. reparaturen.

§. 126. B) bei Ausübung d. M. G. 1. Verbot willkürlicher Verwandlung, 2. neuer Gänge, 3. Last des Bachsäuberns, 4. Schuzbretteraufziehung.

§. 127. Verhältniß der M. berechtigten 1. zu benachbarten Grundeigenthümern, 2. zu andern M. berechtigten.

§. 128. Windmühlen.

§. 129. 5. Schiffergerechtigkeit. Arten d. Verleihung. Vorschriften bei Ausübung a. in Bezug auf Beschaffenheit der Schiffe, b. Schiffsvolk, c. Ladung, d. Zeit, e. Zoll, f. Abhängigkeit v. eigenen Gerichten. — Marktschiffe — Leinpfad — Recht hierauf. Vorschriften.

§. 130. Bergwerksregal. Gründe. Verleihbarkeit. Verleihung des B. R. selbst an Private. Arten d. Verl. Vorbehaltene Rechte des Staats.

§. 131. Freierklärung des Bergbaus — B. polizei — B. ordnungen.

§. 132. Gegenst. des B. R. Einthl. der Mineralien in hohe und niedere. Ausdehnung nach L. R. 1. auf Salpeter, 2. Marmor, 3. Schwefel, 4. Torf, 5. Steinkohlen, 6. Kalk, 7. Alaun, 8. gewisse Erdarten.

§. 133. Schürfungsrecht — freies — ausgenommene Orte. Bedingungen — Verpflichtungen des Schürfers, a. den Gang offen zu lassen oder b. zu füllen.

§. 134. Muthung -- Vorschriften: a. Vorrechte mehrerer Muther, b. Wirkung, c. Verbindl. in gewisser Zeit zu entblößen, d. Erlangung, e. Bestättigung des Bergamts, f. Wirkung versäumter Vorschriften, g. Lehn- u. Gegenbuch.

§. 135. Personen --- Ausschließung gewisser vom Bergbau. Einschränkung Andrer.

§. 136. Bergbau: 1. Verpflichtung ununterbrochener Arbeit, 2. gestattete Fristen, 3. bei Zwitterzechen, 4. Arbeit nach Schichten.

§. 137. Verpflichtungen der Bergleute: 1. der Häuer, 2. Schichtmeister, 3. Steiger, 4. gesellschaftl. Verbindung der Knappen.

§. 138. Rechtl. Verhältniß der zum Bergbau Berechtigten, A) der Eigenlöhner, B) der Gewerkschaften. Kure. Theilung in K. Freikure --- Wem sie gebührt. Erbkuren --- Akertheil.

§. 139. Rechte der Gewerken: 1. Stollengerechtigk., 2. Stollenhieb, 3. Foderung des vierten Pfenings, 4. des Neun-

tel oder 1/2, 5. besondere Steuerbeiträge, 6. Recht der Vierung, 7. Zwitterzechen.

§. 140. Verh. der Gewerken zum Bergherrn: 1. Bergzehnten, 2. Quatembergeld, 3. Ladegeld, 4. Schlägerschaz, 5. Vorkaufsrecht.

§. 141. Verhältniß zu den Bergämtern.

§. 142. Verh. zu ihren Arbeitern.

§. 143. Verh. d. Austheilung der Lasten u. des Gewinns: 1. Zubuße, 2. Verlag, 3. Ausbeute, a. Berechnung, b. Austheilung.

§. 144. Besondere Arten des Verlusts -- Wirkungen. Auflässige Zechen.

§. 145. Begünstigung des Bergbaus: a. des Betriebs überh. b. der Personen.

§. 146. Salzwerksgerechtigk. --- Salzregal --- Umfang. Verleihung. Oberaufsicht. Pfännerordnungen.

§. 147. Verleihung A) an einzelne oder B) an ganze Städte. Arten der Verleihungen: 1. erb und eigne Sieden, 2. freieigne Sieden, 3. erbfliessende Siedens G. Rechtl. Verhältnisse.

§. 148. Gesellschaftl. Verhältnisse. Pfännerschaften. Pfänner. — Theilung in 111 Theile.

§. 149. Abhängigkeit der Salzberechtigten vom Landesherrn und Salzämtern.

§. 150. IV. Gerechtigkeiten in Bezug auf das Wege- und Straßenregal: 1. Brükenrecht, 2. Erhebung von Chaussee, Pflastergeldern rc., 3. Geleitsrecht.

§. 151. V. Gerechtigk. in Bezug auf Zollregal. -- Zollgerecht. Arten derselben --- Arten der Erhebung. Recht, a. dazu nöthige Anstalten zu machen, b. Personen zu ernennen, c. Zollordnungen. Gesezliche Einschränkugen.

§. 152. VI. Gerechtigk. in Bezug auf Postregal: 1. Postgerechtigk. selbst verliehen an Privatpersonen. Arten, 2. Bothengerechtigkeit. --- Arten. Gesezliche Einschränkungen, z. B. in Bezug auf Briefe, Zeit der Farth, Ort rc., 3. Gerechtigkeit der Land- u. Miethkutscher. Höhere Aufsicht des Staats.

§. 153. VII. Patrimonialgerichtsbarkeit --- Arten der Gerichte. Unterordnug unter die Gerichte des Staats. Ausübung --- Art der Verleihung --- Rechte, welche in ihr liegen -- Einschränkungen nach L. R.

§. 154. VIII. Rechte verliehen in Bezug auf Kirchenhoheit: 1. Collationrecht der Privaten, 2. Patronatsrecht, 3. Jus advocatiae.

§. 155. IX. Ausflüsse des Gewerbeverleihungsregals: 1. Gerechtigkeiten ein Handwerk, Art des Handels, oder Kunst ꝛc. zu betreiben, 2. besonders mit dem Character der Ausschließung in der Zunft, 3. mit völliger Ausschließung Anderer (Monopolien). Besondere Arten solcher Concessionen. Bedingungen ihres Erwerbs --- Ausübung. Gesezliche Einschränkungen.

§. 156. X. Vorrechte als Ausflüße der Privilegien und V. von Gewalt: 1. Privilegien überh. Arten, 2. Vorrechte auf gewisse Ehrenbezeugungen, 3. Vorrechte äußerer Auszeichnungen a. durch besondre Prädikate, b. durch andere Befugnisse. 4. Vorrechte zu gewissen Stellen u. Aemtern mit Ausschließung andrer zu gelangen, 5. Befreiung von Abgaben, von Lasten u. Einschränkungen anderer Staatsbürger.

Personenrechtsverhältnisse.

§. 157. I. Rechtliche Verhältnisse zwischen Aeltern u. Kindern. Natur des Verh. Verändrung der röm. väterl. Gewalt. Unterscheidung der patria potest civil. et natur.

§. 158. Rechte beider Aeltern überh. Züchtigungsrecht. Recht auf Gehorsam — Dienstleistungen — Zurükfoderungsrecht — Einschränkungen dieser R. nach L. R. — Aufhebung des Verbots wegen in jus vocatio. Verbindlichkeiten: 1. Unterhalt, 2. Erziehung. Einschränkung d. Erziehungsrechts durch Geseze (Schul, oder Conskriptionsordnungen, polizeil. oder religiöse Geseze).

§. 159. Vorrechte des Vaters allein (eigentl. väterl. G. 1. überh. Aufhebung a. röm. R. grundſ. über unitas patris, b. die röm. Ausflüsse des alten Dominii nach L. R.

§. 160. 2. in Bezug auf Vermögensverhältnisse A) bei angenommenem röm. Peculiensystem, 1. auf pecul. adventitium, a. regulare A) Muttergut, B) Auszeigung desselben, G) Unterschied der Standes des Vaters dabei, D) Fortgenuß desselben nach aufgehobener Gewalt, E) Aufhebung des röm. praemii emancipationis.

§. 161. 2. auf pecul. adv. irregulare — besondre Arten desselben nach L. R. Pathengeld. Eigener Nießbrauch des Vaters bei einigen Arten. Ausgedehnte Rechte der Kinder daran.

§. 162. 3. auf pecul. profectit. — Rechte der Mutter darauf bei Gütergemeinschaft — besondre Art desselben nach L. R. 4. auf pecul. castrense. Ausdehnung des röm. Begriffs — Verbot der Verträge darüber ohne richterl. Erkenntniß n. L. R. 5. pec. quasi cast. Aufgehobene röm. Arten. Ausdehnung nach L. Recht.

§. 163. Ausdehnung einzelner Rechte d. väterl. Gewalt auf die Mutter: 1. Anname mütterl. Gewalt bei ihr, 2. Nießbrauch d. M., 3. Beisiz.

§. 164. B) Im Falle des nicht angenommenen Pecul. systems: 1. freies Eigenthumsrecht der Kinder, 2. Verwaltungsrecht des Vaters, 3. Ausnamsweise zustehender Fruchtgenuß, 4. Verfügungsrecht der Kinder. Gränzen.

§. 165. Erwerbung d. v. G. 1. Anname an Kindesstatt: 1. Berechtigung hiezu v. andern Personen gegen röm. R. Besondre Verbote nach L. R., 2. Form. Aufhebung röm. F. Besondre Vorschriften n. L. R., 3. Wirkung. Verbot d. Ausdehnung, a. auf jura famil., b. auf Adel, Würden, c. gewisse Güter ꝛc.

§. 166. 2. Legitimation: 1. Wegfallen röm. Arten. Besondre nach L. R., 2. Bedingungen nach L. R., 3. Wirkung, a. Beschränkung der rükwirkenden Kraft A) überh., B) in besondern Fällen, b. Ausschließung v. andern Vorrechten ehel. Kinder, c) Beschränkung der leg. per rescript. princ. nach L. R. 4. von d. Legitimation als Mittel den Schandflek d. unehel. Geburt zu tilgen.

§. 167. 3. Einkindschaft (als modus aquir. patr. pot. bestimmt nach einzelnen L. R.) — Eingehung — Erfodernisse — Wirkungen.

§. 168. Aufhebung der v. G.: 1. Emanzipation — Form derselben nach L. R., 2. Aufhebung andrer röm. Arten, 3. abgesonderter Haushalt, a. Bedingungen, b. Zeit, c. Abfindung der Kinder dabei, 4. Verheuratung der Töchter — Wirkungen — Beibehaltung der Familienrechte. Aufhebung röm. V.

§. 169. Verhältniß unehelicher Kinder zu den Aeltern: 1. Mittel um anerkannt zu werden — Einschränkungen der Klage nach L. R. Verh. zum Vater — zur Mutter.

---

§. 170. II. Eheliche Verhältnisse. Ehe. Vermischung röm. u. canon. Bestimmungen. Einfluß der Religion der Ehegatten. — Verhältnisse. Bedingungen ihrer Gültigkeit nach L. R. Einschränkung der Klagbarkeit.

§. 171. Bedingungen d. Eingehung d. E. Abweichende Vorschriften d. L. R.: 1. über gesezmäßiges Alter, 2. Religion, 3. Verwandtschaft, 4. Einfluß gewisser Arten des Irrthums, 5. Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, a. Aufgebot, b. gewisse Zeiten, c. Dispensation davon. 6. Einwilligung der Aeltern a. nach L. R. nicht als wesentlich, b. Folgen der Vernachläßigung. Unterschiede, c. Suplirung des Consenses, d. mütterliche Einw. nach L. R. 7. Einwilligung der Vormünder. Nothwendigkeit — Folgen, 8. E. der Obrigkeit, 9. des Landesherrn. Erforder-

nisse, Folgen d. Vernachläßigung, 10. Gleichheit des Standes — Mißheurath. Folgen.

§. 172. Eingehungsarten: 1. Vorschriften d. L. R. über Trauung, 2. Förmlichkeiten, 3. Nothwendigkeit der Beschreitung des Ehebetts.

§. 173. Rechtl. Verhältnisse der Ehegatten überh. Bestimmungen d. L. R. über Verbindl. d. Frau dem Manne zu folgen, Gehorsam, Züchtigung — eheliche Vormundschaft des Mannes. — Freiheiten junger Ehegatten.

§. 174. Von d. Vermögensverhältnissen d. Ehegatten, A) wenn keine Gütergemeinschaft eingeführt ist. I. Heuratgut. Aufhebung röm. Unterschiede u. Vorschriften — Bestimmung der Größe d. H. nach L. R.: 1. Rechte des Mannes daran, a. ausgedehnte Disposition über bewegl. S., b. Recht der Veräußerung der unbewegl. G. a) mit Consens der Frau, b) ohne solchen in gewissen Fällen nach L. R., c. Widerrufsrecht des Mannes selbst, 2. Rechte der Frau, a. besondre Rechte nach L. R., b. Recht auf Zurükgabe während d. Ehe, c. Widerrufsklage während d. E., 3. Beweis des H. a. Aufhebung der exc. non num. dot. nach L. R. überh. b. in gewissen Fällen — besondre Bedingungen, 4. Rükgabe des H., a. Personen, b. Vorschriften d. L. R. gegen röm. R.. c. Grunds. über Zurükgabe der Früchte.

§. 175. II. Paraphernalverm. 1. Nießbrauch des Ehemanns daran, 2. Beschränkung der Frau, 3. Veräußerungsfälle, 4. Anwendung der Grundsäze über Beweis, 5. Zurükgabe. III. Rezeptizgut (Spiel= — Steknadelgeld). Nothwendigkeit ausdrüklicher Bestellung vor der Ehe --- Rechte der Frau.

§. 176. IV. Widerlage. Veränderung der röm. Natur. Aufhebung 1. der Nothwendigkeit ihrer Bestellung, 2. der gleichheitlichen Größe mit dos., 3. besondre Rechte nach L. --- Verbindung V. mit dem Wittwensiz, VI. dem Leibgeding. Verschiedenheiten beider. Rechtl. Natur. Wem sie gebühren --- Größe --- Rechte während der Ehe --- nach d. Ehe --- Verlust beider.

§. 177. VII. Morgengabe -- Begriff -- berechtigte Personen a. bei eigentl., b. uneigentl. M. -- Größe der gesezl. M. -- Rechte der Frau daran.

§. 178. VIII. Hochzeitgeschenke: a. v. d. Ehegatten gegenseitig sich gegebene b. vorz. als Darangeld gegebene c. von andern Personen gemachte G. Recht der Ehegatten an d. verschiedenen Arten. IX. Hausfahrniß. Umfang -- Rechte.

§. 179. B) im Falle vorhandener Gütergemeinschaft. Begriff der G. Vorsichtige Anwendung der Grundsäze der societas. -- Begründung d. G a. durch Gesez, b. durch Vertrag -- Einfluß des Wohnorts der Ehegatten -- Folge der Ortsveränderung.

§. 180. Anfang d. G. abhängig: 1. von gewisser Zeit, 2. vom Eintritt gewisser Bedingungen. -- Nothwendigkeit besondrer Uebergabe.

§. 181. I. Allgemeine G. G.: 1. Umfang derselben, Ausschließung gewisser Güter, 3. Rechte des Mannes daran, 4. Rechte der Frau, 5. Verwaltungsrecht, 6. gegenseitige Verpflichtungen, 7. Schuldenzalung, a. allgemeine Pflicht nach L. R., b. Einschränkungen nach L. R. nach Beschaffenheit d. Schulden, 8. freies Vertragsrecht der E., 9. Recht auf den Todesfall zu verfügen.

§. 182. Aufhebungsarten d. G. G.: 1, gewönliche Arten, 2. besondre Gründe dazu, 3. Recht der Ehegatten nach L. R. auf die Wirkungen zu verzichten -- Bedingungen.

§. 183. Wirkung der getrennten G. G.: 1. Art der Austheilung des Vermögens überh., 2. Rechte des Ueberlebenden E. 3. Wirkung bei Ehescheidung nach Verschiedenheit der Fälle, 4. Vorrechte des Ehemanns nach L. R., 5. Tilgung der am Ende vorgefundenen Schulden, 6. Theilname der Kinder an d. Wirkungen, 7. Einfluß des Verfangenschaftsrechts, 7. fortgesezte G. G.

§. 184. II. Besondre G. G. A) überh. auf Errungenschaft berechnete b. G. G. Begriff der Errungenschaft. Umfang ders. -- abgesondertes Vermögen. Verwaltung des Verm. 1. Rechte des Ehemanns, 2. Veräußerungsrecht, 3. Beschränkung der Ehegatten.

§. 185. Wirkungen 1. in Bezug auf die Lasten der Ehe, 2. Verbindlichkeit des einen Ehegatten zur ehelichen Einbuß, 3. Schuldenzalung -- Arten der Schulden -- Bedingungen, 4. Austheilung des Er. unter die Ehegatten nach getrennter Ehe nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 186. B) Besondre G. G. bei Ehegatten, welche communem negotationem treiben. Umfang d. G. Begriff wahrer Handels= und Gewerbsschuld -- Haftung dafür. C) Besondre Arten der bes. G. G. nach L. R.

§. 187. Heuratsverträge. Nothwendigkeit -- Arten. Gegenstände u. Inhalt -- bes. Bedingungen nach L. R. Aufhebung derselben.

§. 188. Schenkungen der Ehegatten: 1. Zuläßigkeit der S. nach L. R., 2. Beschränkungen des röm. Verbots nach andern L. R., 3. besondre Bedingungen.

§. 189. Aufhebung der E. A) Nichtigkeitserklärung 1. Einschränkung des Rechts darauf zu klagen -- Gründe nach L. R. -- Wirkungen, B) eigentl. Ehescheidung vom Bande. Einfluß der Religion der Ehegatten -- Gründe nach L. R außer den kanonischen. Besondre Vorschriften.

§. 190. Wirkungen in Bezug auf Vermögen, A) wenn die Frau d. schuldige Theil ist, 1. Ausdehnung der röm. Bestim=

mungen auf andre Sch. gründe, 2. Verlust der Paraphernalien, oder 3. des lebenslängl. Nießbrauchs nach L. R., 4. Abrechnung der Gerade, Aussteuer ꝛc., 5. Verlust der statutar. Portionen -- Wirkung auf Morgengabe u. Errungenschaft, B) wenn der Mann die Schuld trägt: 1. verschiedene Strafen des Manns nach L. R., 2. Beschränkungen nach andern.

§. 191. C) bei Scheidung von Tisch u. Bett:. 1. Gründe nach L. R., 2. Ausdehnung d. röm. Strafen hierauf, 3. Alimentationsverbindl., 4. Fortgenuß des Verm., 5. Art d. fortgesezten Verwaltung.

§. 192. Schreitung zur folgenden Ehe: 1. Aufhebung aller oder besondern röm. Strafen nach L. R., 2. eigene deutsche Strafen, 3. Erlaubniß früher zu heurathen, 4. Verpflichtung wegen Inventars, 3. Fälle wo Strafen nach L. R. wegfallen.

§. 193. Ehe zur linken Hand -- 1. Bedingungen der Eingehung -- 2. rechtl. Verhältniß überh., 3. bes. in Bezug auf die Frau, 4. die Kinder.

---

§. 194. Vormundschaft. Natur der deutschen V. Abweichungen von der röm. a. durch stärkern obrigkeitl. Einfluß, b. durch Ausdehnung über d. Jahre der Mündigkeit, c. Vermischung römischer Grundsäze über administratio und auctorit. interpos.

§. 195. Nothwendigk. der V. bestellung a. bei schon Mündigen aber noch Minderjährigen, b. bei den unter väterl. Gewalt stehenden Personen, a. Ausschließung v. solchen, die das röm. R. zuläßt. Ausschließung der Geistlichen, der Stiefväter, Staatsdiener ꝛc.

§. 196. Entstehungsgründe: 1. Testament, a. Recht der Mutter, b. Recht für mündige Kinder zu bestimmen, c. ohne strenge Testamentsform. 2. Verwandtschaft, a. Rangordnung der Verwandten dabei, b. Nothwendigk. des Mitv. für die Mutter, c. V. über unehel. Kinder.

§. 197. 3. Obrigkeitliche aufgetragne V.: 1. heutige Ansicht, 2. competente Obrigkeit -- eigene Vorm. collegien. Namen, bes. bei gewissen Ständen -- eigene Vorschriften für die Obrigkeit -- 4. vertragsmäßige V., a. Gültigkeit, b) Bedingungen, c. Recht des Vaters davon abzugehen.

§. 198. Nothwendigk. obrigkeitl. Bestättigung a. bei allen Arten d. V., b. Verpflichtung darum nachzusuchen, c. Ausdehnung röm. Best., d. Zeit, e. Aufhebung röm. Strafen.

§. 199. Verpflichtung beim Amtsantritt: 1. Befreiung von Caution, 2. v. d. eidlichen Verpflichtung, 3. Verpflichtung zum

Inventar, a. Freiheit der Mutter, b. besondre Vorschriften nach L. R.

§. 200. Rechtsverhältnisse 1. über Person des Mündels, a. bes. Vorschriften über Erziehung, b. Recht der nächsten Verwandten, c. besondre Rechte der Mutter nach L. R.

§. 201. 2. über das Vermögen, a. Ausdehnung der Gewalt des V., b. Recht Anwälde zu bestellen, c. Aufhebung röm. Einschränkungen u. Strafen, d. Vorschriften nach L. R. A) über Erhaltung des Verm., B) Geldausleihen, C) Vermehrungsarten.

§. 202. 3. bes. bei Veräußerung der Güter: a. Nuzen des Mündels als Grund dazu, b. Art der obrigkeitl. Bestättigung, c. Vorschriften über gewisse Arten der Veräußerung, d. Veräußerung der Mobilien, e. Widerrufsrecht.

§. 203. 4. bei Vorname der Rechtsgeschäfte überh.: a. Einschränkung der Ungültigkeit gewisser Handlungen, b. freie Befugniß des Mündels bei gewissen Handlungen, c. Aufhebung röm. Best. über auctor interpos nach L. R., d. Recht zur ergänzenden obrigkeitl. Interposition, e. Aufhebung röm. Strafen u. Unterschiede.

§. 204. Verpflichtung zur Rechnungsablage: 1. zur jährlichen R., 2. Vorschriften über Verfertigung u. obrigl. Aufname. 3. Befreiungsgründe v. d. Verpflichtung.

§. 205. Ansprüche des V. auf Belohnung. Größe derselben nach L. R. Bestimmung.

§. 206. Entschuldigungsgründe: 1. Aufhebung röm. Gründe, 2. besondre G. nach L. R., 3. Vorschriften über Anbringung.

§. 207. Beendigung d. V.: 1. Wegfallen röm. Arten nach L. R., 2. Ausdehnung d. V. über 14 Jahre, 3. Großjährigkeitserklärung. Besondre Vorschriften nach L. R.

§. 208. Obervormundschaftliche Aufsicht A) der Obrigkeit: 1. Aufstellung eigner V. collegien, 2. Verpflichtungen, 3. Klagen gegen O., B) einiger Verwandten nach L. R.: a. Recht hiezu. Bestellung. Vorschriften.

§. 209. Curatel. Natur derselben nach L. R.: 1. bei Minderjährigen betrachtet als Fortsezung der V.

§. 210. 2. Geschlechtskuratel. — Natur — Arten — rechtliche Verhältnisse, 3. Curatel über Abwesende. Arten — Wirkungen.

§. 111. Besondre Abweichungen nach L. R., 4. bei Curatel über Verschwender, 5. Wahnsinnige, 6. Taube u. Blinde.

§. 212. **Verhältnisse des Leibherrn und Leibeigenen** — 1. Natur der d. Leibeigenschaften. Verschiedene Arten nach L. R.

§. 213. Entstehungsgründe: 1. Geburt, 2. Heurath nach L. R., 3. Ergebung, 4. Verjährung, 5. Gutsbesiz.

§. 214. Wirkungen: 1. allg. Verhältnisse der Leibeigenen als Unterthanen u. Bürger, 2. Verhältnisse zum L. Herrn A) Dienstpflicht, B) Veräußerungsrecht des H., C) Vindicationsrecht, D) Abgabenpflicht, besonders a. Brautlauf, b. Mannssteuer — Leibhenne, c. Todtenzoll — versch. Benennungen u. Arten. Größe — Berechnung. Leistung.

§. 215. Aufhebung d. L. 1. im allgemeinen, 2. vorz. Freilassung — 3. Aufhebung zur Strafe, 4. gesezl. Aufhebung, 5. Verjährung.

Erbrecht.

§. 216. Natur des ursprünglich deutschen Erbrechts. Modifikationen des röm. R. Einfluß der Familienverhältnisse, der Stammgüter, der veränderten gerichtl. Verhältnisse.

§. 217. Gründe des Anfalls — Erbvertrag — Zusammentreffen mehrerer Anfallstitel nebeneinander — Aufhebung oder Einschränkung des Sazes: nemo pro parte testatus.

§. 218. I. **Gesezliche Erbfolge.** Grund der altdeutschen E. Einfluß der Geschlechtsverschiedenheit, der Absonderung einzelner Vermögensmassen.

§. 219. **Fähigkeit.** A) **Verwandtschaft:** 1. Ausschließung oder 2. Beschränkung der legitimirten Kinder, 3. Unterschiede, 4. eingeschränktes Erbrecht der adoptirten, 5. Erbfolge der Kinder aus Ehe zur linken Hand a. in das Verm. des Vaters, b. der Mutter, 6. E. d. unehelichen K. Einschränkungen nach Verschiedenheit des zu erbenden Vermögens: — B) **Ehe**, 1. gesezliche, 2. zur linken Hand.

§. 220. **Erbfolgeordnung.** A) Verwandten in absteigender Linie: 1. Kinder der näml. Ehe, 2. verschiedener Ehen, 3. Verfangenschaftsrecht. B) V. in aufsteigender E. 1. Schoßfall, 2. Abweichungen bei Austheilung des V. C) Seitenverwandte (Ganerben), a. Geschwister: 1. Gleichstellung, 2. Zurüksezung nach L. R., 3. Rüksicht auf die Geburt, 4. Ursprung des Vermögens; b. andere Seitenv.: 1. Ordnung, 2. Gränze ihres Erbrechts, 3. Ausschließung des Repräsentations R., 4. Vorzug voller Geburt vor halber: 5. Fallrecht nach Ursprung des Verm.

§. 221. E. O. D) bei Ehegatten: 1. nach Verschiedenheit des Daseins andrer Verwandten, 2. Voraus — statutar. Portion. Natur — Berechnung derselben. I. Succ. des Wittwers: 1. Mobiliarverm., 2. auf unbewegl. Güter. II. Succ. der Wittwe: 1. nach Unterschied des Standes, 2. Leibgeding -- Arten -- 3. Mußtheil.

§. 122. Ausserordentl. S.: 1. des Fiskus, 2. der Collegien — Ausdehnung nach L. R., 3. der Geistlichen, 4. der Soldaten.

§. 223. Succ. in gewisse Güter: A) in d. Heergeräthe, B) Gerade. Natur — Arten. Berathung — Succ. Fähigkeit -- Ordnung. Wittween= — Niftel G. — adeliche, bürgerl. G.

§. 224. II. Erbverträge -- 1. Natur -- Gründe der Gültigkeit bei uns, 2. Arten -- nach a. Zwek, b. Inhalt, c. Gegenstand, d. Eingehung, 3. allgemeine Bedingungen ihrer Gültigkeit a. überh., b. bei besondern Arten, 4. Gegenstände, 5. Wirkung, 6. Aufhebungsarten.

§. 225. A) Erhaltende E. -- Eintheilungen: I. Erbr. über Successionsrecht überh. 1. einzelner Personen, a. Eheberedungen, b. Einkindschaften, 2. von mehreren Familien a. Erbverbrüderungen, b. Ganerbschaften.

§. 226. II. E. V. über Erhaltung gewisser Güter bei der Familie (Familienfideicomisse) -- Arten -- Bedingungen der Errichtung -- Succ. fähigkeit -- Ordnung -- Rechtsverhältnisse der Erbenden (s. oben §. 20.

§. 227. E. V. III. über Erbfolgeordnung: 1. Primogenitur, 2. Majorat, 3. Seniorat, 4. Minorat. Entstehung dieser Verhältnisse ausser dem Falle des Erbvertrags.

§. 228. B) E. verzichtende. Eintheilungen. Besondre Bedingungen. Wirkungen. Aufhebung 1. bei Fräuleinverzichten. Natur der Vorbehalte a. bei Aussterben des Mannsstamms, b. bei ledigen Anfall. Wirkung. Erbfähigkeit u. Ordnung. Regreß, 2. nothwendige Fräuleinv. Abfindungen verzichtender Personen, 1. bei adelichen Töchtern, 2. Appanage.

§. 229. Erbfolge aus lezten Willensv. A) Testament: 1. Beschaffenheit nach L. R., 2. allgemeine Abweichungen vom röm. R., 3. Erbfähigkeit. Modifik. des röm. R. 4. Beschränkungen des Testirens a. in Bezug auf Personen. Rüksichten auf Gesundheit, Alter. Berechtigung der Haussöhne, b. gewisse Güter. Größe der disponiblen Summe, c. Beibehaltung gewisser Erbfolgeordnungen, 5. Gültigkeit eines Test. ohne Erbseinsezung nach L. R., Abweichungen d. L. R. in Bezug auf Codizille.

§. 230. Nacherbeneinsezung: 1. gemeine Abweichungen, 2. pupillaris, a. Aufhebung, b. Einschränkung nach L. R.

§. 231. Notherbenrecht: 1. Ausdehnung nach L. R., 2. Einfluß früherer Erbverträge, 3. Pflichttheil. Größe. Be=

rechnung, 3. Enterbung, a) Abweichungen in d. Formen, b) in Ent. ursachen, c) Aufhebung der exh. bon. mente fact.

§. 232. Formen der T. nach L. R.: 1. Gerichtliche. Obrigkeit. Aufname. Uebergabe durch procurator. Bedingungen, 2. vor zwei Zeugen, 3. vor eigenen Aemtern oder dazu bestellten Personen, 4. vor dem Pfarrer, 5. Test. der Kriegsleute, a) bes. Vorrechte nach L. R., b) Ausdehnung, 6. Test. der Bauern, 7. in sterbenden läufen (Pestzeit). Abweichende Begünstigungen — Ausdehnung auf Test. auf der Schifffahrt, 8. Test. mit Dispositionen der Aeltern für die Kinder. Ausdehnung. Begünstigung, 9. Test. simultanea, 10. reciproca, 11. correspectiva. Natur und Bedingungen ihrer Gültigkeit nach L. R.

§. 233. Eröffnung d. Test.: 1. Aufhebung röm. Bestimmungen, 2. berechtigte Personen, 3. Formen nach L. R., 4. Ediktalzitation, 5. besondre Zeit (der 30ste), 6. Recht früherer Er., 7. Geheimhaltung des T.

§. 284. Execution des Test.: 1. Zwek, 2. Arten, 3. Pflichten, 4. Vorschriften u. Formen nach L. R., 5. Dasein mehrerer Executoren.

§. 135. Erwerbung der Erbschaft. A) Vorbedingungen: 1. Obsignation. Berechtigte Personen. Vorschriften bei gewissen Ständen. Zeit. Vorname, 2. Entsieglung. Vorname. B) Art der Erwerbung: 1. Nothwendigkeit der E. Antretung, 2. Abweichungen vom röm. R., 3. Begünstigung nach L. R.. 4. Zeit, 5. Einfluß des 30sten, 6. Best. beim vertragsmäßigen E., 7. Versendungsrecht.

§. 236. C) Inventarserrichtung: 1. Recht hiezu, 2. Fälle der Nothwendigkeit nach L. R., 3. Zeit. 4. Zuziehung gewisser Personen, 5. Vorname, 6. Wegfallen röm. Formen, 7. Gleichstellung einer eidlichen Spezifikation nach L. R.

§. 237. D) Wirkungen überh., vorz. 1. Verbindlichkeit der Schuldentragung — Einschränkung nach L. R. — Mittel nach L. R. ders. zu entgehen, 2. Transmission auf d. Erben. — Aufhebung des röm. Sazes nach L. R. Einschränkung nach L. R.

§. 238. E) Theilung der Erbschaft: 1. Arten — gerichtl. nach L. R. Vorname, 2. Vorschriften über Theilung gewisser Sachen, 3. Kührrecht, 4. Minorat, 5. Einfluß der Obrigkeit, 6. Eventual- u. Realabtheilung.

§. 339. F) Einwerfungspflicht: 1. Ausdehnung röm. Best. nach L. R., 2. bes. ausgenommene Personen, 3. ausgenommene Sachen nach L. R., 4. allgemeine Ausnamen.

§. 240. G) Anwachsungs R., 1. Einschränkung röm. Best. 2. Recht des Erblassers es zu verbieten nach L. R. 3. Fälle des Rükfalls an Intestaterben nach L. R.

§. 241. Vermächtnisse: 1. Verbote des L. R. in Bezug gewisser Sachen, 2. Freiheit zu vermachen. Aufhebung röm. Beschränkungen, 3. Formen, 4. Anwachsrecht. Abweichungen n. L. R., 5. Falzidisches Viertel. Aufhebung oder Einschränkung nach L. R. Verbietungsrecht des Erblassers, 6. Berechnung der Früchte bis zum 30sten, 7. besondere Arten der Legate: a) abweichende Auslegungen röm. Arten nach L. R., b) besondre Arten, c) Begünstigung der Leg. ad pias Causas.

§. 242. Fideicommisse: 1. Aufhebung röm. Beschränkungen, 2. Trebell. Viertel. Aufhebung oder Einschränkung nach L. R., 3. besondere Formen d. Fideicomißerrichtung u. Bedingungen nach L. R., 4. abweichende Grundſ. über Herausgabe der F.

§. 243. Verlust der Erbschaft: 1. Freiheit d. E. auszuschlagen, 2. Aufhebung röm. Arten d. Unfähigkeit, 3. der Unwürdigkeit. Besondre nach L. R., 4. Wirkung der Clausul. Privator nach L. R., 5. Widerruf des Test. Bedingungen der Zulässigkeit nach L. R., 6. Modifikationen oder Aufhebung röm. Arten des Verlusts.

Von den besondern Gründen der Rechtsveränderungen und den besondern dadurch bewirkten Rechtsverhältnissen.

§. 244. I. Veränderungen der Rechte durch Religionsverschiedenheit. Gründe derselben. Arten.

§. 245. A) Verhältniß einer christlichen Religionspartheі zu andern, deren Religion Staatsreligion ist. (z. B. Katholiken zu Protestanten u. umgekehrt): 1. Ausschließung von dem Bürgerrecht, 2. von dem Besize unbeweglicher Güter in eignem Namen, 3. von d. Erwerbung öffentlicher Aemter, 4. von d. Uebername gewisser Rechtsgeschäfte, z. B. der Vormundschaft, 5. Einfluß der Religion auf Ehe; a) in Bezug auf das Recht zu heuraten, b) auf Kindererziehung.

§. 246. B) Verhältniß der Judenreligion als einer geduldeten, 1. beschränkter Genuß der bürgerl. Rechte überh., 2. Arten d. J. Vergleitete u. unvergl., 3. Eintragung in eigene

Judenbücher, 4. besondre Aufsicht der Obrigkeit, 5. Beschränkun der Ansiedlung, 6. Judenzoll. Verschiedenheit der Abgabe, 7. Abweichungen u. Einschränkungen in den ehelichen und vormundschaftlichen Verhältnissen d. J., 8. Ausschließung vom Güterkauf überhaupt, oder 9. von gewissen Gütern, 10. Beschränkungen in Ansehung der Verträge, 11. obrigkeitliche Eintragung nach L. R., 12. Ausschließung von gewissen Verträgen. 13. Bestimmungen über Verpachtungen, Judengesellschaften, über Cessionen, 14. Beschränkungen beim Handel -- Handelsbücher der J. Wechsel d. J., 15. Beschr. bei Dienstboten, 16. bei Gewerbetreibung. Recht der Aufname in Zünfte -- Verbot jüd. Zünfte.

§. 247. C) Verhältnisse andrer nicht geduldeten Regionen. Ausschließung oder Einschränkungen vom Genuße bürgerl. Rechte. Verschiedenheit nach L. R.

§. 248. II. Veränderungen durch Eingebohrenheit u. Indigenat. Begriff u. Arten des Ind. Arten der Fremden: 1. Ausschließung der Fremden vom Besize unbewegl. G. überhaupt, 2. Nothwendigkeit der Erfüllung eigener Bedingungen, 3. Ausschließung von Gemeinderechten, 4. von Aemtern, 5. Vorzugsrechte der Einheimischen vor gewissen Auswärtigen nach d. Grundsaz der Retorsion.

§. 249. 6. Verpflichtung des Eingebornen, wenn er Fremder werden will, 7. Verpfl. des Fremden bei dem Wegziehen der Vermögensmasse aus dem Lande (Abzugsgeld, Nachsteuer): a) Arten, b) Natur ders., c) Entstehung, d) berechtigte Personen, e) Fälle des Eintritts, f) Bedingungen, g) Ausname gewisser Güter, h) gewisser Personen.

§. 250. Verändrungen III. durch die Verbindung zu einer Gemeinheit (Universitas, comunitas): 1. allgemeine Merkmale einer G., 2. verschiedene Arten nach d. Verschiedenheit d. Zweke, 3. jener Verwaltung, 4. Verhältnisse der einzelnen Glieder, 5. Vorsteherpflichten ders., 6. Einschränkungen u. Oberaufsicht des Staats.

§. 251. Vermögen der G. A) Vermögen als Quelle der Einkünfte d. G.: 1. Gegenstände, 2. Verwaltung, 3. Verwendung der Einkünfte, 4. Gemeinheitslasten, 5. Rechnungsablage, 6. von den in Bezug auf dies Verm. geschloßnen Verträgen u. Schulden, 7. Veräußerungsrecht dieser Güter. Bedingungen nach L. R., 8. Vorrechte.

§. 252. B) eigentliche Gemeingüter; 1. Gegenstände, 2. Art des Antheils der einzelnen Glieder daran, Benüzung v. d. Einzelnen überh. Grundsaz über ihre Beschränkung, a. besonders bei Gemeinweiden, b) Komunwaldungen, c) Comunbrauhäusern, Bakösen, 4. Ausschließung der Nichtberechtigten.

§. 253. Vertheilung der Gemeingüter: 1. berechtigte Personen, 2. Ausscheidung d. verschiedenen Gesichtspunkte, 3. Maaßstab der Vertheilung, 4. Art d. Theilung, 5. Rechte d. neuen Erwerber an ihren Theilen, 6. Begünstigung der Kultur.

§. 254. Besondre Verbindung der Gemeindeglieder unter sich in Bezug auf Deichlast. Natur dieser Verbindl. Deichlast. ordentl. ausserordentl. — Arten d. Deiche. Deichband. Casse. Deichgrafen. Oberaufsicht des Staats.

§. 255. Rechtsverhältnisse: 1. bei ordentl. Deichlast. a) Zusammenhang auf Gutsbesiz, b) strenge Verbindl., b) Strafe der Vernachläßigung, d) Maaßstab der Austheilung der Lasten, 2. bei ausserordentl. Verbindlichkeit. Fälle des Eintritts. Ausdehnung.

§. 256. 1. Rechte der Einzelnen am angelegten Deich, 2. am Vor- u. Aussendeichsland, 3. Entschädigung Einzelner für Anfopferungen, 4. Vorrechte, 4. Deichordnungen.

§. 257. A) Rechtliche Verhältnisse der Stadtgemeinde: 1. Merkmale einer Stadt. Arten d. St. schriftsässige. Amtss. Patrimonialst. Haupt-Residenz — Kreis, Landst.

§. 258. Vorrechte I. einer eigenen Verfassung a) in Bezug auf Gerichtsbarkeit — Stadtrath — Stadtrichter. St. räthe, b) in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten — Stadtmagistrat a) innerer, b) außerer. — Besezung der Stadtcollegien — Bedingungen der Aufname. Vorrechte — Pflichten — Verhältniß zu den übrigen Bürgern, c) Stadtcasse, d) Güter der Stadtgemeinde.

§. 259. II. Vorrecht eigner Statute und Privilegien. Verfertigung der ersten, Ertheilung der lezten. Inhalt. Gegenstände — Verschiedenheiten nach L. R.

§. 260. III. Vorrecht vollständiger Zunft- Handels- Gewerbeverfassung. Betreibung derselben. Ausdehnung auf alle Gewerbe — Verschiedenheiten.

§. 161. IV. Burgfrieden. Vorrechte desselben. Recht der Bannmeile.

§. 262. V. Vorrecht des Genusses des vollkomnen Bürgerrechts in d. Stadt (s. unten §. 336.). Ausdehnung der Rechte der Stadt: 1. auf Vorstädte u. ihre Einwohner, 2. auf Ausbürger, 3. Beisassen, 4. Ehrenbürger.

§. 263. VI. Vorrechte in Bezug auf Handelsbegünstigung. (s. §. 318.)

§. 264. Mitglieder der Stadtg.: 1. Bürger s. unten §. 336. 2. Ausdehnung der Rechte auf Adeliche, 3. auf alle, welche geistliche oder weltliche Aemter bekleiden, 4. auf Fremde, 5. auf das untergeordnete Personal städtischer Collegien.

§. 265. B) Dorfgemeinde. -- Dorf -- Weiler -- Merkmale d. D. Arten d. D. Verbindung mehrerer D. unter sich. Kirchspiel.

§. 266. Innere Verfassung — Vorsteher: 1. herrschaftliche bestellte (landesherrl. oder grundherrl.), 2. aus der Mitte der Gemeinde gewählte. — Ortsvorgeher, Obleute, Schulzen ꝛc. Vereinigung der Dorfsvorsteher in eine Art von Amt. Pflichten. Ausdehnung d. D. G. auf Einödhöfe.

§. 267. Gemeindecassen — G. Versammlungen — Gegenstände derselben — Aufsicht darüber — Güter der D. G. Besondre Arten dieser Güter. Dorfsnachbarrecht.

§. 268. Entscheidungsregeln d. D. G. Eigene Arten von Statuten. Bauernköhren — Saal — Erb-Lagerbücher. Schulzen. Aker-Weinordnungen.

§. 269. Unterordnung der Mitglieder der Dorf G. unter besondre Geseze in Bezug auf den zwekmäßigen Betrieb d. Landwirthschaft. Gegenstände dieser D. polizei. Executoren derselben. Flurschüzen. Nachtwächter.

§. 270. Ausübung der Handwerke u. Gewerbe in d. D. G. 1. zuläßige Gewerbe, 2. Ehehaften, 3. Einschränkung der H. Zusammenhang mit den städtischen.

§. 271. Mitglieder der Dorf G. Bauern s. unten §. 341. 1. andere Personen, die sich nur auf dem Lande aufhalten: a) Prediger, b) Schulmeister, c) Landadeliche, d) Landhandwerker, e) Wirthe, f) Hirten. Antheil derselben an d. D. G.

§. 272. C) Gemeinde in einem Fleken (Marktfleken). Unterschied v. Stadt u. Dorf. — Merkmale. Flekenrecht.

§. 273. I. Magistratische Verfassung. Marktsbürgermeister. Kämerer. M. schreiber. Rathsglieder. Umfang ihrer Rechte und Pflichten.

§. 274. II. Zunft u. Gewerbetreibung im Fl. — Einschränkung der zuläßigen Gewerb. III. Statute d. Fl. IV. Bürgerrecht. Ertheilung. Natur desselben. Rechtliches Verhältniß d. Einwohner.

§. 275. Rechtsverhältnisse begründet IV. durch Betreibung von Gewerben — Gewerbe überh. — Begriff,

freie — beschränkte. — Personal — Real G. — Verschiedenheit nach A) dem Inhalt: 1. einfache — zusammengesezte G. Handwerke — Handelsgewerbe. Kunstgewerbe B) nach der Art der Betreibung — in oder außer Zünften.

§. 276. A) Gewerbe überh. -- Verleihung ders. -- Gerechtigkeiten. Natur des Gew.

§. 277. Personen — Erfodernisse G. zu betreiben: 1. allgemein pers. Erf., 2. besondre Bedingungen in Ansehung a) der Geburt, b) gewisser Abkunft, c) eines Standes, d) Religion.

§. 278. Meister — Begriff — verschiedene Namen bei höhern Gewerben. — Vorrechte — Bedingungen des Erwerbs der Meisterschaft — Mitmeister.

§. 279. Gesellen. Begriff — Namen — Bedingungen der Aufname. Verhältniß a) zum Meister, b) unter sich — Verfassung überh. Gesellenlade — G. kasse. Kundschaft.

§. 280 Lehrjungen. Bedingungen d. Aufname - Verhältniß a) zum Meister, b) zu den Gesellen. -- Lehrgeld -- Lehrzeit -- Akt der Freisprechung.

§. 281. Besondre Bedingungen der Gewerbsbetreibung: 1. Wanderschaft. Bedingungen — Zeit — Zehrpfening. Herberge. Begünstigungen — gesezl. Einschränkungen nach L. R.

§. 282. 2. Ablegung eines Meisterstüks. Beschaffenheit — Art der Verfertigung. Gesezl. Einschränkungen. Beurrtheilung des M. st. — Wirkung.

§, 283. 3. Prüfung bei höhern Gewerben. Angabe der Gewerbe — verschiedene Vorname. Bedingungen.

§. 284. Vorrechte der Gewerbetreibung a) bei Meisterwittwern, b) Meistersöhnen, c) Töchtern.

§. 285. Rechte des Meisters zur Betreibung des Gewerbs; 1. Aufname v. Gesellen — Einschränkungen der Zahl nach L. R., 2. von Lehrlingen, 3. Anlegung von Werkstätten, 4. Recht zur Veräußerung ihrer Produkte, 5. Eröffnung von Gewölben.

§. 286. Verhältnisse zur Obrigkeit: 1. Bestättignngsrecht der O. — Prüfung — Aufname, 2. Oberaufsicht, 3. Sorge für Einhaltung der Gewerbegränzen, 4. Taxenbestimmung.

§. 287. Realgerechtigkeit — Beschaffenheit derselben. Verbindung des Gewerbs mit dem Hausbesiz. Ausübung — freies oder beschränktes Veräußerungs- und Vererbungsrecht. Arten des Uebergangs.

§. 288. Betreibung des Gewerbs u. Recht daran: 1. bei Hofhandwerkern, 2. Frei — Gnadenmeistern.

§. 289. Gewerbeausübung: 1. Beschränkungen in Ansehung der Zeit, 2. des Orts. Ausdehnung der Arbeit über den Wohnort hinaus, 3. Zwang zu arbeiten bei einzelnen Gewerben.

§. 290. Begünstigung der Gewerbetreibenden bei öffentlichen Märkten — Recht Märkte zu beziehen.

§. 291. Gewerbegränzen. Beobachtung ders. bes. bei verwandten Gewerben. Mittel der Aufrechtung.

§. 292. Verhältnisse der Gewerbetreibenden gegen die Besteller. Arten — der Contrakte, besonders bei einzelnen Arten v. Gewerben. Lohn — Vorrechte bei gerichtl. Verfolgung desselben.

§. 293. B) von Betreibung des Gewerbs in einer Zunft. Zunft — Innung — Gilde — Natur derselben. Arten d. Zunft, bes. geschlossene, eingeschlossene.

§. 294. Zunftzwang. Merkmale desselben -- Ausschließungsrecht aller nicht Zünftigen -- Mittel der Aufrechthaltung -- Wirkung des Zunftzwangs auch auf zünftige Mitglieder.

§. 295. Statuten d. Z. Arten -- Namen -- Gegenstände. Art der Errichtung. Obrigkeitliches Recht.

§. 296. Recht eigner Entscheidung in Zunftsachen -- Art der Ausübung. Zunftstrafen -- Zunftvergehen -- gesezl. Beschränkungen. Ausschließung von Z. als Strafe.

§. 297. Recht eigener Verfassung. Vorgesezte d. Z. Obermeister -- Altmeister -- Ernennung ders. Verpflichtungen. Pflichten der Ladenmeister -- Pfl. der Jungmeister.

§. 298. Recht eigener Kassen der Z. Einkünfte. Verwaltung. Verwendung. Zunftlade. Arten. Beschaffenh. derselben. Zwek. Aufsicht. Zunftsiegel.

§. 299. Recht eigener Versammlungen. Arten. Benennungen. Recht sie anzusagen -- Art der Haltung -- Gegenstände.

§. 300. Zunftverhältniß bei dem Unterschiede zwischen Meistern, Gesellen u. Lehrjungen.

§. 301. Art des Zusammenhangs mehrerer Zünfte unter sich a) In einer Stadt, b) in dem nämlichen Lande, c) von verschiedenen Ländern. Correspondenz. Gegenstände.

§. 302. Von eigentlichen Handwerkern. Arten -- Eintheilung derselben.

§. 303. Handwerke A) zur Nahrung geh,: 1. Bäker, 2. Müller, 3. Mehlhändler, 4. Fleischer, 5. Brauer, 6. Branntweinbrenner, 7. Köche.

§. 304. Handw. B) zur Kleidung geh.: 1. Schneider, 2. Schuhmacher, 3. Handschuhmacher, 4. Zeug=, 5. Tuchmacher, 6. Weisgerber, 7. Tuchscherer, 8. Taschner, 9. Strumpfwirker, 10. Strumpfstriker, 11. Hutmacher, 13. Kürschner, 13. Färber, 14. Weber -- verschiedene Arten, 15. Kammacher, 16. Knopfmacher.

§. 305. Handw. C) zum Bau geh.: 1. Zimmerleute, 2. Maurer, 3. Tischler, 4. Schlosser, 5. Schmiede -- verschiedene Arten, 6. Töpfer, 7. Kaminkehrer, 8. Glaser, 9. Steinhauer.

§. 306. Handw. D) zur Bequemlichkeit: 1. Schmide -- Blechschmide, 2. Seiler, 3. Dreher, 4. Schwertfeger, 5. Messerschmide, 6. Geschmeidemacher, 7. Sporer, 8. Nadler, 9. Gold= Silberarbeiter, 10. Zinngiesser, 11. Wagner, 12. Seifensieder, 13. Lebzelter, 14. Kartenmacher, 1. Zukerbäker.

§. 307. Von den Gränzen der einzelnen Gewerbe, besonders bei verwandten G. Von Ablegung des Meisterstüks — besonders gesezl. Vorschriften bei einzelnen.

§. 308. Handelsgewerbe. Begriff eines Kaufmanns — Unterscheidung v. verwandten Arten.

§. 309. Arten: 1. nach der Ausdehnung u. Art der Betreibung des Gewerbs. Wechsler — Groshändler — Kaufleute, Krämer, 2. nach der Art der Waaren: a) v. d. Fragnern, b) von d. Hausirern.

§. 310. Bedingungen, 1. in Ansehung der Personen. Ausschließung gewisser Personen vom Handel — Kauffrauen Vorrechte, 2. in Ans. gewisser Fähigkeiten, 3. allgem. gesezl. Vorschriften.

§. 311. Haupt=Personen: 1. Handelsherrn, 2. H. diener, 3. Lehrbursche. Gegenseitige Verhältnisse, 4. Faktoren, 5. Buchhalter.

§. 312. Nebenpersonen: 1. Schiffer — Arten derselben — Rheder. Verträge mit ihnen — Obliegenheiten, 2. Fuhrleute, Mäkler — Bedingungen — Verpflichtugen — Rechte.

§. 313. Einschränkungen bei Ausübung des Gewerbs: 1. durch die Gränzen des G., 2. in Ansehung der Einführung, 3. Haltung, 4. Verzollung gewisser Waaren, 5. Vorschriften über Maaß und Gewichte.

§. 314. Verpflichtungen: 1. besondre Modifikationen der Grundsäze über Verpflichtung aus fremden Geschäften, 2. besondre bei Handelsleute gewöhnl. Verträge, 3. Anwendung der gewöhnl. Grundsäze über Verträge, z. B. Kreditgeben, Verlezung über Hälfte ꝛc.

§. 315. Verhältnisse der Handelsleute unter sich A) überh. B) Vereinigungen in einer Stadt, C) Handelsgesellschaft. — Art der Berechnung gegeneinander — Zahlung — Kreditgeben — Wirkung des Commissions = Spedizionshandels.

§. 316. Vorrechte der Handelsleute: 1. persönliche, 2. mit Ausübung des Gewerbs verbundene.

§. 317. Anstalten zur Begünstigung des Handels, 1. Messen — Märkte, 2. Banken, 3. Börsen, 4. Niederlags=, 5. Stapel=, 6. Kranrecht. Verschiedenheiten u. Arten. Damit verbundene Vorrechte. — Rechtsverhältnisse, welche daraus entstehen.

§. 318. Besondre Art des Handels — Buchhandel — Arten desselben — Verbindung der Buchhändler unter sich — besondre Contrakte — Einfluß der Messen. Rechte gegen Nachdruker nach L. R.

§. 319. Besondre höhere Gewerbe, und zwar mit dem Einfluße der Medizinalpolizei: 1. Apotheker, a) Verhältniß zu den Materialisten, b) Unterordnung unter Medizinalcollegien: a) Taxen, b) Prüfung der Candidaten, c) jährl. Visitationen, c) Bedingungen der Aufname, d) gesez. Vorschriften für Ausübung ihrer Kunst, e) Vorrechte, 2. Materialisten, 3. Bader — Chyrurgen — Arten derselben. Gesezl. Beschränkungen.

§. 320. Besondre Bestimmungen über einzelne Gewerbe: 1. Bierbrauerei. a) Einschränkung der Ausübung auf gewisse Orte — brauberechtigte Häuser. b) Anwendung des Bierzwangs der Städte gegen Auswärtige; Einfuhr fremden Biers. Anlegung neuer Brauhäuser. c) Recht des Haus= u. Tischtrunks. Freies Braurecht — Comnnbrauhäuser. d) Vorrechte einzelner Personen. e) Malz u. Aufschlagsverordnungen.

§. 321. 2. Brantweinbrennerei. Recht zu Brennen — Bedingungen dazu — Arten. Aufschlagsverordnungen. Einschränkungen in Ansehung des Verkaufs. Brantweinschank.

§. 322. 3. Wein- u. Bierschank. Freies Recht dazu. Einschränkungen, 4. Gastgerechtigkeit. Arten der Schenken. Recht der Beherbergung. Einschränkungen. Ausdehnung des Rechts auf Auskochen und Tänze u. Mahlzeiten Halten.

§. 323. Rechtsverhältnisse bewirkt V. durch einen gewissen Stand. A) Adelsstand. Begriff des Adels — Geburts- Erbadel, Dienst- u. Würdeadel.

§. 324. 1. Erbadel. Begriff. Arten. hoher -- niedrer -- alter -- neuer -- Geburtsadel. Briefadel -- Grade u. Benennungen des Adels.

§. 325. Vererbung des Adels: a) unbeschränkt, b) beschränkt. Einschränkung der Vererbung a) auf gewisse Grade der Nachkommen, b) auf Geschlecht. Vererbung auf Adoptirte und Legitimirte.

§. 326. Bedingungen der Erwerbung des Adels nach L. R. a) um den Adel neu zu begründen, b) bei jedem einzelnen Gliede des Adels, c) bei Erneuerung des alten Adels.

§. 327. Rechte des A.: I. persönliche a) des Adels überhaupt: a) Recht auf besondre Titel, b) auf Auszeichnungen durch Wappen, c) Vorrecht auf Erwerbung gewisser Pfründen, d) und Aemtern, e) Vorrechte u. Befreiungen v. bürgerl. Lasten, f) Vorrechte bei Verheuratungen in vormundschaftl. Verh. bei Aufname von Contrakten.

§. 328. Rechte b) gewisser Arten des Adels, vorzüglich des alten A.: a) besondre Stiftsfähigkeit, b) Vorrecht der Aufname in Ritterorden, c) Vorrecht zu besondern Aemtern.

§. 329. Adel II. in Bezug auf Güterverhältnisse a) überhaupt: 1. Begriff eines adelichen Guts -- adeliche Land- oder Stadtgüter -- ad. Dominikal- Rustikalgüter, 2. Ausschließung nicht Adelicher von dem Erwerb, Arten adelicher Güter, 4. Vorrechte dieser Güter: a) äußere Vorrechte u. Auszeichnungen ihrer Besitze, b) Befreiungen v. bürgerl. Lasten, c) damit verbundene Realgerechtigkeiten.

§. 330. b) bei Anstalten die zur Erhaltung u. Blüthe der Familie bestimmt sind: 1. Vorrechte bei Veräußerungen, 2. Familienstiftungen zu wohlthätigen Zweken bestimmt, 4. Familienfideicomisse. s. oben §. 20. 227. Zusammenhang mit d. Adel.

§. 331. Majorate. Unterschiede v. d. Fideicomissen. Rechtliche Verhältnisse a) des zeitlichen Besizers, b) der übrigen Familienglieder, c) dritter Personen. Bedingungen.

§. 332. c) bei Erbfolge: 1. besondre Erbfolgeordnungen (§. 227.), 2. Einschränkung der Erbfähigkeit, 3. besondre bei dem weiblichen Geschlecht. Mannsvortheil — Fräuleinverzichte. (§. 288.)

§. 333. d) bei besondern Arten d. Güter: 1. bei schrift- und amtssässigen Gütern — Unterschiede beider — a) Landsassiat. Begriff. Arten, b) andere Vorrechte, 2. bei edelmannsfreiheitsfähigen G. Begriff derselben — besondre Vorrechte a) in Bezug auf Gerichtsbarkeit, b) Jagdgerechtigkeit. c) Scharwerke.

§. 334. 2. Würde oder Dienstadel. Natur desselben: a) Personaladel gewisser höherer Staatsbeamten. Vorrechte nach L. R., b) Schrift- Amts- Kanzleisässigkeit — damit verbundene Rechte, c) Siegelmäßigkeit. Personen, welchen sie zusteht — Vorrechte derselben.

§. 335. B) Bürgerstand. Begriff eines Bürgers — Bürgerrecht — vollkommnes, unvollkommnes.

§. 336. Erwerbung: 1. Geburt — Gränze des Erwerbs, 2. Aufname in d. Bürgerrolle. — Bedingungen a) in Ansehung eines gewissen Vermögens, b) Religion, c) Zeit, d) Standes, e) Zeit.

§. 337. Rechte des Bürgers 1. beim vollkommnen Bürger R.: a) Vorrecht der umfassenden in der Gemeinde zuläßigen Gewerbetreibung, b) Besitz unbeweglicher Güter im Stadtgebiet, c) Aufname in Zünfte, d) Vorrechte zu bürgerl. Ehrenstellen und Aemtern, e) Theilnahme an den eigenen Statuten u. Privilegien der Gemeinde. Gewönliche Vorrechte nach solchen Statuten a) in Bezug auf Erbschaften, b) Erbrecht der Ehegatten, c) Verjährung u. Vindication, d) Bürgschaften, e) Pfändung. Vorrechte im Concurs, f) Theilname an gewissen Vortheilen der Gemeinde, z. B. des Stappels, der Messen rc., g. Benuzung des Gem. Verm., h) Erwerbung gewisser Stiftungen und Pfründen.

§. 338. 2. bei unvollkommnen B. Beschränkungen der genannten Vorrechte nach L. R. Bei Ausbürgern u. Beisassen.

§. 539. Bürger betrachtet als Mitglieder der Stadt oder Marktgemeinde 1. in Bezug auf Lasten, 2. Theilname an Vortheilen überhaupt.

§. 340. C) Bauernstand. Begriff eines Bauern. Merkmale. Regeln zur rechtl. Beurtheilnug der Bauernverhältnisse. Arten d. B.: freie B., adeliche B., Pfarrb. Hauer. Ganze — halbe — Hüfner — Hübner — Lehner. Sedelbauern — Söldner — Anspänner. Häusler. Kothsassen. Hintersassen.

§. 341. Rechtliche Verhältnisse d. B. 1. überh.: a) Begünstigungen des B. standes. Einzelne (nicht gemeinrechttlich e) Vorrechte nach L. R., b) Zurükſezung d. B. Auſchließung derselben: a) v. Ehrenauszeichnungen, b) vom Erwerb gewisser Güter, c) von gewissen Arten bürgerl. Gewerbe, d) Beschränkung freier Standeswahl, e) Beschränkung bei gewissen Verträgen, z. B. Wechsel ꝛe.

§. 342. Bauern betrachtet als Mitglieder d. Dorf Gem.: 1. in Bezug auf Lasten, 2. Vortheile.

§. 343. 2. Einfluß des Bauernstandes auf Güterverhältnisse überh.: 1. Uebergabe bei Lebzeiten (Auszug, Leibzucht), 2. Interimswirthschaft, 3. besondre Art der Erbtheilung, 4. besondres Verfahren gegen Gutsabschwender.

§. 344. Bauernhöfe u. B. gründe. Geschlossene und ungeschlossene. Hausgründe. Hausüberlandsgr. Ueberlandsgr. Beistüke. Walzende St. Zubaugüter. Recht der Gutszertrümerung. Rechte auf walzende ꝛc. Stüke.

§. 345. Bauerngüter betrachtet nach d. Beschaffenheit des damit verbundenen Eigenthums: 1. Bauern G. im vollen freien Eigenthum der Besizer, 2. B. G. im grundherrl. Verbande. wo der Bauer nur nuzbares Eigenthum hat, 3. B. G. bei welchen d. Bauer gar kein Eigenth. hat. Verschiedene Benennungen nach L. R. Rechtliche Verhältnisse bei d. einzelnen Arten.

§. 346. Bauerngüter I. mit der darauf haftenden Dienst- und Zinspflicht, II. Zehentpflicht, III. Fronpflicht IV. mit völliger darauf ruhender Leibeigenschaftspflicht des Besizers, V. mit einzelnen Ueberbleibseln derselben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Obermeier
Bucheinbände nach RAL RG 495
Neufahrnerstr. 8 - Tel. 08781/530
8303 Rottenburg / L.

Mittermaier, Carl Joseph Anton,

Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts mit einem Grundriße zu Vorlesungen

Landshut 1815

J.germ. 129 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552039-6